

Sammlung der gültigen GA/SchV-Beschlüsse

Zusammengestellt von K. Bräuer; aktualisiert u. überarb. v. D. Drescher u. R. Grubert (2009)

Aktualisiert und überarbeitet von D. Drescher

Stand: Beschlüsse bis 14.12.2011

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
0 ORDNUNGEN	5
1 Ordnung des Gemeinsamen Ausschusses der Halepaghen-Schule.....	5
2 Wahlordnung für die Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Gemeinsamen Ausschuss (GA).....	10
3 Wahlordnung für die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter im Gemeinsamen Ausschuss (GA).....	12
1 GA-ARBEIT	14
1.1 Grundlage.....	14
1.2 Beobachter im GA	14
1.3 Termine und Dauer der GA-Sitzungen	14
1.4 Bekanntmachung der GA - Protokolle	14
1.5 Beschluss-Sammlung	15
1.6 Tagesordnung.....	15
1.7 Haushalt.....	16
1.8 Benennung der stimmberechtigten Schülervertreter(innen) bei besonderem Quorum.....	17
1.9 Darstellung des GA	17
1.10 Infowand.....	17
2 SCHULPARTNERSCHAFTEN	17
2.1 Austauschfahrten	17
2.2 Austauschprogramme der HPS, Projektangebote und schulische Unternehmungen	18
2.3 Austausch mit Pamplona und Toulouse.....	18
2.4 Litfaßsäule Interkulturelles Lernen.....	19
3 MITTELSTUFE	19
3.1 Festlegung des Klassenreiseterrins der 9. Klassen	19
3.2 Fahrtenkonzept.....	19
3.3 Verhaltensregeln auf einer Klassenfahrt	20
3.4 Begleitung von Klassenfahrten	20
3.5 Betriebspraktikum	21
3.6 Lehrerwechsel in Klasse 9.....	21

3.7	Organisation der Mittelstufe.....	21
3.8	Paten für 5. und 7. Klassen.....	21
3.9	Geldmittel für Wanderfahrten etc.	21
3.10	Bilingualer Unterricht.....	22
3.11	Einführung des bilingualen Unterrichtes in Biologie im Sekundarbereich I.....	22
3.12	Beschluss zum Wahlpflichtbereich	22
3.13	Wahlpflichtbereich am dem Schuljahr 2005/2006	23
3.14	Zeugnisbemerkungen bei besonderem Engagement.....	23
3.15	Zeugnisbemerkungen	23
3.16	Kopiergeldpauschale	23
4	OBERSTUFE.....	24
4.1	Exkursionen in der Oberstufe	24
4.2	Geldmittel für Wanderfahrten etc.	24
4.3	Studienfahrten	24
4.4	Ordnung für den Oberstufenausschuss	25
4.5	Das Tutorensystem	27
4.6	Kurswahlordnung.....	28
4.7	Mehrere Kurse im selben Fach	31
4.8	Unterrichtsfrei vor dem schriftlichen Abitur.....	31
4.9	Referate in der S II.....	31
4.10	Bildung der 11.Klassen.....	31
4.11	Zeugnisbemerkungen bei besonderem Engagement.....	32
4.12	Zeugnisbemerkungen	32
4.13	Einrichtung eines K-Raumes :	32
4.14	Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in "Geschichte".....	32
4.15	Versäumnisse im Sekundarbereich II.....	33
4.16	Entschuldigungsregelung in den Jahrgängen 10-12.....	33
4.17	Abi-T-Shirts	34
5	ARBEITEN UND KLAUSUREN	34
5.1	Anzahl und Dauer von Klausuren.....	34
5.2	Nachschiebetag für Klausuren, die aus wichtigen Gründen versäumt wurden.....	34
5.3	Anzahl von Klassenarbeiten.....	34
5.4	Terminplanung für Klassenarbeiten.....	34
5.5	Ankündigung von Klassenarbeiten	35
5.6	Nachschiebetermin Mittelstufe	35
5.7	Bewertung von Klassenarbeiten.....	35
6	UNTERRICHTSGESTALTUNG.....	36
6.1	Erläuterung des Zweckes einer Unterrichtseinheit	36

6.2	Stoffplan	36
6.3	Kursbeschreibungen.....	36
6.4	Verhaltenskodex zum Ablauf einer Notenbesprechung.....	37
6.5	Sicherheit auf dem Fahrrad.....	38
6.6	Ausgestaltung der Studententafel in der doppelten Einführungsphase 10/11 im Schuljahr 2008/2009.....	38
7	SCHULLEBEN	38
7.1	Ganztagsschule: Einführung	38
7.2	Schülerplaner: Einführung	39
7.3	Theater-AG	39
7.4	Internet-AG.....	39
7.5	Schülersprechtage (Novellierung des GA-Beschlusses vom 1.10.2003)	39
7.6	Prävention als Chance (PaC).....	39
7.7	Präventionsmaßnahmen: Tabakprävention.....	40
7.8	Kooperationsvertrag mit der Sparkasse Harburg-Buxtehude	40
7.9	Erweiterter Kooperationsvertrag mit der TUHH	40
7.10	Kooperationsvertrag mit der HS 21 (Buxtehude).....	40
7.11	Kooperationsvertrag mit dem Jugendorchester Buxtehude e.V. wegen einer Streicher-AG ..	41
7.12	Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR-SmC).....	42
7.13	Videoüberwachung der Fahne „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“	42
7.14	Kooperation mit dem Gymnasium Buxtehude Süd	43
7.15	Ingenieurspropädeutik.....	43
7.16	Jugend debattiert	43
7.17	Stipendien: Informationsveranstaltung	43
8	SCHULBETRIEB	44
8.1	Einladungsverfahren für Schülervertreter(innen) bei Fachkonferenzen	44
8.2	Termine.....	44
8.3	Briefkästen	44
8.4	Schwarzes Brett.....	44
8.5	Aushänge politischer Gruppen	44
8.6	Schulverwaltungsblatt	44
8.7	Schüler im Lehrerzimmer	45
8.8	Rauchverbot.....	45
8.9	"Frisbee"-Scheibenspiel	45
8.10	Sport	45
8.11	Aufbewahrung der Klassenbücher	45
8.12	Reinigungsdienst der Klassen und Kurse	45
8.13	Änderung der Pausenzeiten	46

8.14 Entgeltliche Ausleihe von Lehrmitteln	46
9 SCHULENTWICKLUNG	47
9.1 Selbstevaluation	47
9.2 Medienkonzept.....	48
10 SCHULORDNUNG VON 1998 (MIT AKTUALISIERUNGEN).....	2
10.1 Schulordnung der Halepaghen-Schule	2
10.2 Erläuterungen zur Schulordnung	4
10.3 Hausordnung der Außenstelle Nord der Halepaghen-Schule	6
10.4 Computernutzungsordnung.....	8
11 VERSCHIEDENES	9
11.1 Vergabe von Parkplätzen.....	9
11.2 Umweltschutz bei Heften	9
11.3 Verantwortung für Gegenwart und Zukunft: Stromversorgung der Schulen in Buxtehude	9

Einleitung

Die vorliegende Sammlung enthält die "Ordnung des Gemeinsamen Ausschusses der Halepaghen-Schule", die Wahlordnung für die Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Gemeinsamen Ausschuss sowie die gültigen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (GA) und des Hauptausschusses (HA) nach dem Stand vom 2. Juni 1999.

Der GA wurde 1968/9 an der Halepaghen-Schule als Modell-Gremium für innerschulische Demokratie eingeführt, 1976 auch offiziell als Schulverfassungsversuch anerkannt, nach einem politischen Mehrheitswechsel im Landtag in Hannover aber 1980 der rechtlichen Grundlage beraubt und durch den HA ersetzt, der allerdings weniger Kompetenzen und andere Stimmrechtsverhältnisse hatte.

Erst 1994, nach einem erneuten Mehrheitswechsel in der Landespolitik, konnte - dank wiederholter Interventionen bei der Novellierung des Landes-Schulgesetzes - der GA wieder eingerichtet werden. Seine Ordnung und Kompetenzbeschreibung findet sich in Kapitel 0 dieser Sammlung.

Die in dieser Sammlung nicht mehr aufgeführten Beschlüsse, Regelungen etc. sind aufgehoben.

Es wurden und werden nur solche Beschlüsse aufgenommen, die über das aktuelle Schuljahr hinaus von Bedeutung sind.

Die Beschlüsse wurden dabei den im Inhaltsverzeichnis genannten Themenkreisen zugeordnet, um eine schnellere Orientierung zu ermöglichen. Innerhalb der Themenkreise sind die Beschlüsse weitgehend chronologisch angeordnet. Falls in den Sitzungen des GA oder HA Regelungen unterhalb der Beschlussebene getroffen oder dem GA/HA Informationen zur Kenntnis gebracht wurden, so wurden sie auch in diese Sammlung aufgenommen. Die entsprechende Kennzeichnung ist "Regelung" oder "Information", während Beschlüsse mit "Beschluss" deutlich gemacht werden.

0 Ordnungen

1 Ordnung des Gemeinsamen Ausschusses der Halepaghen-Schule

(Beschlussvorlage für die Gesamtkonferenz, überarbeitete Fassung vom 13.04.1994, beschlossen am 6.7.1994)

§ 1 Rechtsstellung und Zweck des Gemeinsamen Ausschusses

Um die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in stärkerem Maße an wichtigen Entscheidungen über das Schulgeschehen zu beteiligen,

um die Gesamtkonferenz von der Führung der laufenden Geschäfte zu entlasten

und um die Beratungen und Entscheidungen über Schulangelegenheiten in ein kleineres Gremium zu verlagern, in welchem eine tiefere Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragen möglich ist,

überträgt die Gesamtkonferenz der Halepaghen-Schule einen Teil ihrer Zuständigkeiten auf einen Gemeinsamen Ausschuss (GA).

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinsame Ausschuss berät und beschließt anstelle der Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten. Ausgenommen sind diejenigen, die im geltenden NSchG und seinen Ausführungsverordnungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 2 Der Gemeinsame Ausschuss berät über alle schulischen Angelegenheiten, auch soweit sie nicht in seine Beschlusskompetenz fallen.
- 3 Der Gemeinsame Ausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Entscheidungen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlperiode

- 1 Der gemeinsame Ausschuss setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - a) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulträgers
 - b) 6 von der Gesamtkonferenz für ein Jahr gewählte in der Gesamtkonferenz stimmberechtigte Lehrerinnen bzw. Lehrer, bei deren Wahl die Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter kein Stimmrecht haben
 - c) 6 von der Schülerschaft für ein Jahr gewählte Schülerinnen bzw. Schüler
 - d) 6 vom Schulelternrat für zwei Jahre gewählte Erziehungsberechtigte
- 2 Die unter 1a) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Stimmrecht bei besonderer Zuständigkeit

Die Eltern- und Schülervereinerinnen bzw. -vertreter im Gemeinsamen Ausschuss bestimmen zu Beginn einer Wahlperiode aus ihrer Mitte jeweils drei Mitglieder, die das Stimmrecht in denjenigen Fällen wahrnehmen, bei denen nach dem geltenden NSchG und seinen Ausführungsverordnungen die Hälfte der Stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrer sein müssen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1 Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind in der Regel schulöffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt schulüblich.

Der Gemeinsame Ausschuss kann den Zuhörerinnen und Zuhörern zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Rederecht erteilen.

- 2 Der Gemeinsame Ausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Fachleute einladen und anhören.

§ 6 Einladungen und Tagesordnung

- 1 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt in Anlehnung an die Regelung der Vorläufigen Konferenzordnung zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- 2 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter muss den Gemeinsamen Ausschuss binnen 10 Tagen einberufen, wenn dieses
 - von mindestens 3 Mitgliedern des GA
 - oder von der Gesamtkonferenz
 - oder vom Schülerrat
 - oder vom Schulelternrat erlangt wird.
- 3 Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es
 - von einem Mitglied des GA
 - oder von der Gesamtkonferenz
 - oder vom Schülerrat
 - oder vom Schulelternrat verlangt wird.
- 4 Der Gemeinsame Ausschuss kann zu Beginn einer jeden Sitzung die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5 Über Anträge, die erst zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, kann nicht abgestimmt werden, sofern mindestens 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

Zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 6 Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses können innerhalb des Schuljahres, in dem sie gefasst wurden, nicht erneut zur Abstimmung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der GA mit 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen erneuten Beschlussbedarf feststellt. Ebenfalls ausgenommen von dieser Sperrfrist sind Ausführungsbestimmungen zu bereits bestehenden Beschlüssen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

- 1 Ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses ist bei Verhinderung verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Dafür stehen die gewählten Stellvertreterinnen bzw. -vertreter der jeweiligen Gruppen zur Verfügung.
- 2 Der Gemeinsame Ausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

- 3 Der Gemeinsame Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht in besonderen Fällen anderes vorgeschrieben ist.

§ 8 Beschlüsse

- 1 An einen gültigen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses ist jede Lehrerin und jeder Lehrer sowie jede Schülerin und jeder Schüler der Halepaghen-Schule gebunden.
- 2 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses auszuführen bzw. ihre Ausführung zu überwachen, darüber zu berichten und die Fortschreibung der Beschlusssammlung zu gewährleisten. Die Verpflichtung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aus § 43 NSchG bleibt durch die vorstehende Regelung unberührt.
- 3 Die Protokolle des Gemeinsamen Ausschusses sind binnen 14 Tagen zu veröffentlichen. Sie sind in den Klassen und den Leistungskursen der ersten Leiste bekanntzugeben, zu erläutern und den Vorständen des Schulelternrates und des Schülerrates schulüblich zu übermitteln.

§ 9 Einsprüche

- 1 Gegen einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses können Einspruch erheben
 - a) die Gesamtkonferenz, wobei in der Abstimmung über den Einspruch der Gesamtkonferenz Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter kein Stimmrecht haben
 - b) der Schülerrat
 - c) der Schulelternrat.

Dazu muss eine Gesamtkonferenz durch

mindestens 1/10 der an der Schule hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte
oder eine Schülerratssitzung durch mindestens 1/10 ihrer Mitglieder
oder eine Sitzung des Schulelternrates durch mindestens 1/10 seiner Mitglieder

beantragt werden. Ein solcher Antrag muss der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses bekanntgegeben werden. Sobald der Antrag vorliegt, ist der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses einstweilen auszusetzen.

- 2 Beschließt die Gesamtkonferenz oder der Schulelternrat oder Schülerrat einen Einspruch, so berät der Gemeinsame Ausschuss erneut.

Er kann den Einspruch zurückweisen. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Besondere Rechte der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

- 1 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat das Recht, bei Beratungen über Einsprüche gem. § 9 gehört zu werden

in der Gesamtkonferenz

im Schulelternrat

im Schülerrat.

- 2 Die Einladungen zu den Sitzungen der unter § 4 (1) genannten Gremien sind unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses fristgerecht schulüblich zu übermitteln.

Erläuterung zu §2 (1):

Auf Grund des § 42 Nr. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 383), geändert durch Artikel IV des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Dezember 1993 (Nieders. GVBl. S. 711), wird verordnet:

§1

(1) Den Ausschüssen nach § 39 Abs.1 und 2 NSchG darf die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

- 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,*
- 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge,*
- 3. Ordnungsmaßnahmen,*
- 4. Grundsätze der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,*
- 5. Grundsätze der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,*
- 6. Grundsätze der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,*
- 7. Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche,*
- 8. Vorschläge zur Besetzung von Beförderungsstellen und anderen herausgehobenen Dienstposten an der Schule,*
- 9. Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schule im Findungsausschuss,*
- 10. Einrichtung und Aufhebung von Teilkonferenzen und Ausschüssen,*
- 11. unterrichtsfreie Sonnabende und bewegliche Ferientage,*
- 12. besondere Organisation der Schule (§ 23 NSchG),*
- 13. Organisationsformen des Unterrichts an berufsbildenden Schulen,*
- 14. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen.*

(2) Die Entscheidungen über die 1. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung),

Einführung der alternativen Stundentafel,

Einrichtung von Fachleistungskursen,

Durchführung von Projektwochen

darf nur Ausschüssen übertragen werden, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind.

§2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufgaben, die den Lehrer-Schüler-Ausschüssen nicht übertragen werden können, vom 30. April 1975 (Nieders. GVBl. S. 137) außer Kraft.

aus: 3. Verordnung über die Aufgaben, die den Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht übertragen werden können

Vom 9. Februar 1994 (Nds. GVBl. S. 86, SVBl. S. 59)

2 Wahlordnung für die Schülervereinerinnen und Schülervereiner im Gemeinsamen Ausschuss (GA)

§ 1 Wahltermin und Wahlausschuss

- a) Der Wahltermin wird durch Beschluss des GA festgelegt. Er wird mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den Klassen und durch Aushang bekanntgegeben. Gleichzeitig wird die Wahlordnung ausgehängt. Die Wahl findet am Anfang des Schuljahres statt.
- b) Zugleich mit der Terminfestsetzung beschließt der GA über geeignete Stellen, wo die Wahlvorschläge ausgehängt werden können.
- c) Der SR setzt einen Wahlausschuss ein. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- a) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler der Halepaghen-Schule.
- b) Gewählt werden sechs Schülervereiner im GA (Mitglieder) sowie ihre Stellvertreter, und zwar drei Mitglieder aus den Klassenstufen 7-10 und drei Mitglieder aus den Klassenstufen 11 bis 13 sowie ihre Stellvertreter.

§ 3 Wahlvorschläge und Kandidaturverfahren

- a) Wahlvorschläge müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin im Sekretariat abgegeben werden. Danach wird die Kandidatenliste geschlossen.
- b) Die Kandidaten stellen sich in einer VV vor, die in einem Zeitraum von fünf Schultagen vor der Wahl stattfindet.

§ 4 Stimmzettel

Gewählt wird mit vorgedruckten Stimmzetteln nach anliegendem Muster. Die Reihenfolge der Kandidaten bestimmt der Wahlausschuss durch das Los.

§ 5 Wählerverzeichnisse

Spätestens 14 Tage vor der Wahl werden die Wählerverzeichnisse ausgehängt. Sie werden drei Tage vor der Wahl geschlossen.

§ 6 Wahlverfahren

- a) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- b) Gelegenheit zur Wahl besteht an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen. Der Wahlausschuss bestimmt die Aufsichtsführenden. Diese dürfen selbst nicht kandidieren. Sie haben darauf zu achten, dass die Stimmabgabe geheim und ohne fremde Beeinflussung oder Behinderung erfolgt. Es werden Wahlurnen und Wahlkabinen aufgestellt.
- c) Die Stimmabgabe ist anhand der Wählerverzeichnisse zu überprüfen.

§ 7 Stimmabgabe

- a) Jeder Stimmberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- b) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein Kandidat, höchstens drei Kandidaten angekreuzt sind. Leere Stimmzettel sind ungültig.
- c) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder wenn mehr als die Höchstzahl der Kandidaten angekreuzt ist oder wenn er andere Zusätze enthält.

§ 8 Auszählung

Nach Abschluss der Wahl findet die Auszählung durch den Wahlausschuss statt.

§ 9 Gewählte Vertreter

- a) Gewählt sind als Mitglieder jeweils die drei Kandidaten aus den Klassenstufen 7 bis 10 bzw. aus den Klassenstufen 11 bis 13 mit den höchsten Stimmzahlen.
- b) Gewählt sind als Stellvertreter alle übrigen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Verhinderung eines GA-Mitgliedes tritt demnach der erste Stellvertreter an seine Stelle usw.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird bekanntgegeben. Die Bekanntgabe muss enthalten: Zahl der abgegebenen Stimmzettel, Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der Enthaltungen, die Namen der gewählten Mitglieder und Stimmzahl, die Namen der Stellvertreter in der Reihenfolge und mit Stimmzahl.

§ 11 Weitere Regelungen

Weitere Einzelheiten können durch GA-Beschluss geregelt werden.

GA-Beschluss vom 11.5.1978 mit Änderungen vom 11.11.1981 und 16.2.1983; wurde vom SR auf der Sitzung am 18.7.1994 einstimmig angenommen

3 Wahlordnung für die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter im Gemeinsamen Ausschuss (GA)

§ 1 Wahltermin und Wahlausschuss

- 1 Der Wahltermin wird durch Beschluss des GA festgelegt. Er wird mindestens sechs Wochen " vor der Wahl dem Kollegium durch Aushang bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Wahlordnung ausgehängt. Die Wahl findet am Anfang jeden Schuljahres statt.
- 2 Die in der Gesamtkonferenz stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrer setzen in einer Gesamtkonferenz einen Wahlausschuss ein, der aus drei Personen besteht. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

§ 2 Wahlberechtigt und wählbar

- 1 Wahlberechtigt und wählbar sind alle in der Gesamtkonferenz stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrer.
- 2 Gewählt werden sechs Lehrer/Lehrerinnen als Mitglieder GA sowie ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 3 Kandidaturverfahren

- 1 Kandidaten/Kandidatinnen melden ihre Kandidatur schriftlich dem Wahlausschuss bis zwei Wochen vor der Wahl an. Gehen weniger als sechs Kandidaturen ein, besteht eine Nachfrist von fünf Tagen, während derer weitere Kandidaturen eingereicht werden können.
- 2 Die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird spätestens eine Woche vor der Wahl im Lehrerzimmer ausgehängt.

§ 4 Stimmzettel

- 1 Gewählt wird mit vorgedruckten Stimmzetteln nach anliegendem Muster.. Die Reihenfolge der Kandidaten und Kandidat inne wird durch Alphabet bestimmt.

§ 5 Wahl

- 1 Die Wahl ist geheim. Alle Wahlberechtigten dürfen nur einen Stimmzettel abgeben. Briefwahl ist möglich.
- 2 Gelegenheit zur Wahl besteht an zwei aufeinander folgenden Schultagen in der Zeit zwischen 8.00 und 13.15 Uhr.
- 3 Die Stimmabgabe ist anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer/Wahlhelferinnen benennen. Unter den Aufsichtsführenden muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses sein. Es wird eine Wahlurne aufgestellt.

§ 6 Stimmenabgabe-Modalitäten

- 1 Jeder Stimmberechtigte hat bis zu sechs Stimmen. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- 2 Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein Kandidat / eine Kandidatin, höchstens sechs Kandidaten /Kandidatinnen angekreuzt sind. Leere Stimmzettel sind ungültig.
- 3 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - b) wenn mehr als die Höchstzahl der Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt ist
oder
 - c) wenn er andere Zusätze erhält.

§ 7 Auszählverfahren

- 1 Unmittelbar nach Abschluss der Wahl findet die Auszählung schulöffentlich durch den Wahlausschuss statt.

§ 8 Ergebnisfeststellung

- 1 Gewählt sind als Mitglieder die sechs Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen.
- 2 Gewählt sind als Stellvertreter/Stellvertreterinnen alle übrigen Kandidaten/Kandidatinnen in Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Verhinderung eines GA-Mitglieds tritt ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin an seine / ihre Stelle usw.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

- 1 Das Wahlergebnis wird durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt gegeben. Die Bekanntgabe muss enthalten
 - a) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Enthaltungen,
 - b) die Namen der gewählten Mitglieder und deren Stimmzahl sowie
 - c) die Namen der Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der Reihenfolge und mit Stimmzahl.

§ 10 Die Wahlordnung wird auf der Gesamtkonferenz von den stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrern mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Beschluss der GK vom 20.3.1996 mit Berichtigung durch die GK vom 29.5.1996

GA-Beschluss-Sammlung

1 GA-Arbeit

1.1 Grundlage

Grundlage ist die „Ordnung des Gemeinsamen Ausschusses der Halepaghen – Schule“, wie sie auf der Gesamtkonferenz der Halepaghen-Schule vom 28.02.2007, novelliert am 09.01.2008, mehrheitlich beschlossen wurde, sowie die „Geschäftsordnung“ des Schulvorstands, beschlossen vom Schulvorstand am 12.12.2007. Diese Ordnungen sind Bestandteil der vorliegenden GA- und SVSt-Beschlussammlung.

1.2 Beobachter im GA

Jeder Klasse wird nahe gelegt, einen oder zwei Beobachter zu jeder GA-Sitzung zu entsenden.

Beschluss v. 8.3.1973

1.3 Termine und Dauer der GA-Sitzungen

Konferenzen und GA-Sitzungen werden in der Regel mittwochs liegen.

Regelung v. 14.12.1976

GA-Sitzungen dauern grundsätzlich höchstens 2 Stunden. Ausnahmen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschluss vom 14.1.1999

1.4 Bekanntmachung der GA - Protokolle

Die Anregung, alle Anwesenden der GA-Sitzung namentlich zu benennen, wird angenommen.

Regelung v. 13.11.1979

Dem Vorsitzenden des Schülerrats, des Schulelternrats und den Eltern/Stellvertretern für den GA sind sowohl Einladungen als auch Protokolle zuzusenden.

Regelung v. 18.11.1979

GA - Vertreter erhalten GA-Protokolle. Jede Klasse erhält per Klassenlehrer ein Protokoll.

Regelung v. 11.12.1979

Im Verteiler des GA-Protokolls soll in Zukunft wieder "Kollegium" statt "Klassenlehrer" stehen.

Regelung v. 16.2.1983

Die SchülerInnen des HA wünschen, dass auch ihre Stellvertreter Einladung und Protokolle der HA - Sitzungen bekommen. (Information an den HA v. 10.10.1990)

Nach Erscheinen der GA-Protokolle erläutern die Klassenlehrer/innen und Leistungskurslehrer/innen den wesentlichen Inhalt in altersgemäßer Form zusammenfassend und verweisen auf das Protokoll, das im Klassenraum (7-11) aushängen sollte. Die GA-Ergebnisse können auch von Schülern zusammengefasst werden, jedoch im Unterricht der Klassen- und Leistungskurslehrer/innen.

Beschluss vom 13.03.2002

1.5 Beschluss-Sammlung

1. Die Beschlusssammlung des GA wird von einem GA-Mitglied, das zu Beginn jeder Sitzungsperiode zu benennen ist, ständig betreut.
2. Die Beschlusssammlung wird in der hausinternen Homepage der HPS veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.
3. Die Beschlusssammlung des GA wird zu Beginn eines jeden Schuljahres in der jeweils aktuellen Version vervielfältigt und dem Kollegium, den Klassenlehrern sowie den Schülern über den SR zur Verfügung gestellt. In den 7., 9. und 11. Klassen weisen die Klassenlehrer auf die Beschlusssammlung hin und erläutern sie.
4. Die GA-Mitglieder und ihre Stellvertreter bekommen bei der Konstituierung eines neuen GA ein aktuelles Druckexemplar der Beschlusssammlung ausgehändigt.
5. Alle drei Jahre muss die Beschlusssammlung vom GA überarbeitet werden.

Beschluss vom 2.6.1999

6. Die Sammlung der Beschlüsse des GA/SchV wird in Zukunft ausschließlich auf der Homepage veröffentlicht.

Beschluss vom 18.11.2009

1.6 Tagesordnung

Die "Durchführung der GA-Beschlüsse" wird als ständiger Tagungsordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Regelung v. 12.2.1992

Ein Lehrervertreter wird die Tagesordnungswünsche sammeln.

Regelung v. 3.11.1994

Der Bericht des Schulleiters über die Ausführung der GA-Beschlüsse soll künftig in der Form einer kurzen schriftlichen Tischvorlage entgegengenommen werden, um die Sitzung zu straffen.

Zu Beginn einer Wahlperiode soll nicht nur die bisher unverbindliche Themensammlung stattfinden, sondern eine Festsetzung von Schwerpunktthemen, deren Erledigung im Laufe

des Jahres zur Kontrolle abgehakt werde. So ergebe sich ein Arbeitsplan mit klarer Zielorientierung.

GA-Beschluss vom 17.10.2001

1.7 Haushalt

1.7.1 Haushaltsausschuss

1. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung setzte der Gemeinsame Ausschuss einen Haushaltsausschuss ein. Der Haushaltsausschuss ist eine Arbeitsgruppe nach §2(3) der Ordnung des Gemeinsamen Ausschusses.
2. Der Haushaltsausschuss besteht aus zwei Lehrkräften, zwei Eltern und zwei Schüler(innen) sowie dem oder der Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinsamen Ausschuss angehören.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Sie richtet sich nach der Wahlperiode des Schulleiternrates.
4. Den Vorsitz führt das vom Schulleiter mit Haushaltsangelegenheiten beauftragte Schulleitungs- oder Kollegiumsmitglied ohne Stimmrecht.
5. Die Lehrervertreter einschließlich des oder der Vorsitzenden sollen alle drei Aufgabenfelder abdecken.

Beschluss vom 21.5.1997

1.7.2 Beschluss zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Soweit der Halepaghen-Schule zur Verfügung gestellte städtische Haushaltsmittel auf das Folgejahr übertragbar sind, können die betreffenden Einsparungen der Einzeletats der Schule unter bestimmten Bedingungen auf das Folgejahr übertragen werden.

Die betreffenden Haushaltsreste werden nur auf Antrag durch die Etatverwalter und nach Einzelprüfung durch den Haushaltsausschuss den Etatposten übertragen. Die nicht beantragten Reste werden zunächst der Position Ra-Notfälle zugeschrieben und stehen dem Schulvorstand weiterhin zur Verfügung.

Überziehungen der Einzeletats sind nicht erlaubt. Falls dennoch ein solcher Fall eintreten sollte, wird der negative Kontostand übertragen.

Sollen aus einem Teiletat Anschaffungen vorgenommen werden, die die Mittel übersteigen, so muss entweder gewartet und gespart werden, oder aber das Geld wird aus einem anderen Teiletat, der es nicht sofort benötigt, mit Zustimmung des betreffenden Etatverwalters bzw. der betreffenden Etatverwalterin geliehen. Die Rückzahlung regeln die betreffenden Etatverwalter(innen) untereinander. Der Schulvorstand verpflichtet sich nicht zur Berücksichtigung derartiger Zusagen.

vom SchV am 14.5.2008 aktualisierter Beschluss vom 21.5.1997

1.7.3 Basisbudget

Der Schulvorstand möge beschließen, die Mittel des Basisbudgets für das Haushaltsjahr 2009 wie im Vorjahr annähernd zu gleichen Teilen auf die Bereiche Fahrtkostenerstattung/Schulfahrten und Fortbildung/Schulentwicklung zu verteilen.

Zusatz: Falls einer der beiden Posten nicht ausgeschöpft wird, fließt das Geld automatisch dem anderen Posten zu.

GA/SchV 23.9.2009 (einstimmig; Zusatz mit 6 Ja, 4 Enth., 4 Nein-Stimmen)

1.8 Benennung der stimmberechtigten Schülervertreter(innen) bei besonderem Quorum

Zwei der drei Schülerstimmen werden von den bei der Wahl auf den Plätzen 1 und 2 gekommenen Schüler(innen) wahrgenommen. Die dritte Stimme hat dann je nach Thema ein Schüler oder eine Schülerin aus der Mittel- oder Oberstufe. Sie werden vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden genannt.

*Von der Schülerseite am 11.12.1996 vorgetragenes Verfahren,
das der GA zustimmend zur Kenntnis nahm.*

1.9 Darstellung des GA

Eine vom GA ausgewählte Sammlung an Beschlüssen wird auf der Homepage veröffentlicht. Das Vertretungsrecht des Schulleiters nach außen bleibt dabei jedoch voll erhalten.

Beschluss vom 23.01.2002

1.10 Infowand

Der GA beschließt, eine Info-Wand aufzustellen, um die Beschlüsse des GA zu verbreiten.

Beschluss vom 13.02.2002

2 Schulpartnerschaften

2.1 Austauschfahrten

Die Halepaghen-Schule unterhält vielfältige Kontakte zu Schulen im Ausland. Zur Zeit bestehen Kontakte nach Holland, Litauen, England, Frankreich, Russland und in die USA.

Die Erfahrungen, Eindrücke und Anregungen dieser Austauschfahrten werden sehr hoch eingeschätzt. Der GA dankt denjenigen Lehrkräften, die die jeweiligen Austauschprogramme organisieren und mit Leben erfüllen, für ihren Einsatz.

Pflege und Ausbau der Auslandskontakte der Halepaghen-Schule sollen auch in Zukunft wichtige Schulziele sein.

Beschluss vom 2. 6. 1999

2.2 Austauschprogramme der HPS, Projektangebote und schulische Unternehmungen

1. Die Gesamtkonferenz der HPS schätzt die schulischen Austauschprogramme der HPS und begrüßt die Betreuung der Gastschülerinnen und Gastschüler durch Projektangebote und schulische Unternehmungen.
2. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrkraft, die das Austauschprogramm und das Projektangebot organisiert, auf den entsprechenden Formularen kollegiumsöffentlich gemacht. Alle Lehrkräfte haben sich dort darüber zu informieren, welche ihrer Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
3. Diejenigen Lehrkräfte, die mit der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Gesamtprojekt oder an einzelnen Unternehmungen nicht einverstanden sind, weil sie schwerwiegende Folgen für deren schulischen Erfolg befürchten, suchen das gemeinsame Gespräch über eine Lösung mit den Schülerinnen und Schülern, deren Klassenlehrern/innen bzw. Tutoren/innen und mit der das Austauschprojekt betreuenden Lehrkraft.
4. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden je nach Anlage des Austauschprojektes für den gesamten Umfang der besonderen schulischen Unternehmungen im Zusammenhang mit dem Austausch (z.B. Projektarbeit, Ausflüge, Betreuung etc.) vom Unterricht aufgrund schulischer Gründe beurlaubt. Diejenigen Programmpunkte, die besondere schulische Unternehmungen sind, werden durch Aushang benannt. Der Lernstoff ist von den Schülerinnen und Schülern eigenständig in einem angemessenen Zeitraum (max. 14 Tage) nachzuholen.
5. Langfristig planbare Austauschprogramme sollen mit dem Klausurenplan harmonisiert werden. Falls dies nicht möglich ist, sind auf Anforderung der jeweiligen Fachlehrkraft von den Schülerinnen und Schülern entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen (Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Nachschreiben etc.).

Antrag des GA an die GK vom 17.3.1999; von der GK am 24.3.1999

2.3 Austausch mit Pamplona und Toulouse

Der SchV begrüßt die Aufnahme von Beziehungen zur Schule Colegio Cardenal Larraona in Pamplona mit dem Ziel, eine Schulpartnerschaft einzugehen.

Beschluss des SchV v. 17.9.2008, einstimmig

Es wird ein Schüleraustausch, also eine Schulpartnerschaft, mit dem Lycée Rive Gauche begründet und dauerhaft durchgeführt.

GA/SchV 21.4.2010 (1 Enth.)

2.4 Litfaßsäule Interkulturelles Lernen

In der Pausenhalle soll eine Litfaßsäule aufgestellt werden, auf der über die Partnerschulen der Halepaghen-Schule, die Schüleraustausche, deren Programme und alles damit zusammenhängende berichtet werden soll. Die Kosten sollen über Reste des Vermögenshaushaltes 1998 und über einen Antrag beim Schulverein erbracht werden.

Beschluss vom 14. 1. 1998

3 Mittelstufe

3.1 Festlegung des Klassenreisetermins der 9. Klassen

Es soll alles versucht werden, einen Termin für die Klassenfahrt der 9. Klassen im laufenden Schuljahr zu finden. Nur im Ausnahmefall kann auf einen Termin in der 2. Unterrichtswoche des 10. Schuljahrs ausgewichen werden.

Beschluss vom 17.11.1999

Es wird empfohlen, die Fahrten der 9. Klassen als Themen – bzw. Projektfahrten anzulegen. Die Themenfindung sowie die Gestaltung erfolgt in Absprache mit den Schüler/innen. Besonders soll auch die Gestaltung der Abende in die Planung der Klassenfahrten einbezogen werden.

Beschluss vom 13.03.2002

3.2 Fahrtenkonzept

1. Fahrtetermine und Ziele

- 3.2.1.1 Klassenfahrten werden nur in den Klassen 6 (Herbst) und 9 (Frühjahr) durchgeführt.
- 3.2.1.2 Für Klassenstufe 6 sollen die Ziele in den Bundesländern NS, SH und MVP liegen.
- 3.2.1.3 Die Fahrten haben in erster Linie die Funktion, das Kennenlernen untereinander zu verbessern und soziale Verhaltensweisen einzuüben. Das Fahrtziel und das Programm werden auf diese Perspektive hin geplant. Die Paten können auf diesen Fahrten eine besondere Funktion übernehmen.
- 3.2.1.4 Für Klassenstufe 9 sind alle Ziele innerhalb Deutschlands möglich, bevorzugt mittlere Großstädte wie Dresden, Leipzig, Göttingen, Würzburg,...
- 3.2.1.5 Oberstufenfahrten finden weiterhin zu Beginn des letzten Schuljahres statt.
- 3.2.1.6 Im Schuljahr 2005/2006 fahren letztmalig die 7. Klassen (Frühjahr), in den Klassen 5 und 6 finden keine Fahrten statt.

2. Kosten und Buchung

- 3.2.2.1 Die Kosten für Klassenfahrten der Klassenstufen 5 — 8 dürfen auf Schülerseite 120 - 150 € nicht übersteigen.
- 3.2.2.2 Die Kosten für Klassenfahrten der Klassenstufen 9 -10 dürfen auf Schülerseite 180 - 200 € nicht übersteigen
- 3.2.2.3 Für Oberstufenfahrten können 300 € als Richtwert angenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Studienfahrten im Inland nicht teurer sein müssen als Mittelstufenfahrten.
- 3.2.2.4 Klassenfahrten werden nur dann gebucht, wenn der Preis für die Lehrkräfte durch Preisnachlass (Freiplatz) deutlich gesenkt wird.

Die Kostenerstattung erfolgt aus den Geldern des Schulvereins und aus den Geldern des Reiseetats.

- 3.2.2.5 Eine Kostenerstattung für Oberstufenfahrten kann bei der vorgegebenen Finanzlage nicht zugesagt werden.

Beschluss vom 1.6.2005 auf der Grundlage der Empfehlung der Gesamtkonferenz vom 27.04.2005; Aktualisierung in 3.2.1.3 am 04.10.2006 einstimmig

3.3 Verhaltensregeln auf einer Klassenfahrt

Grundsätzlich gelten in Bezug auf Alkohol das Schulrecht und das Jugendschutzgesetz.

Das Thema Alkohol und Zigaretten wird bei der Vorbereitung der Fahrt mit den Schüler/inne/n intensiv besprochen.

Insbesondere werden Bedingungen und Konsequenzen bei Verstößen benannt.

Die Lehrer/innen haben hier Vorbildfunktion. Abmachungen gelten für sie ebenso wie für die Schüler/innen.

Die Lehrer/innen werden bei Verstößen konsequent Maßnahmen ergreifen.

Beschluss vom 13.03.2002

3.4 Begleitung von Klassenfahrten

- 3.4.1 Kein Kollege / keine Kollegin darf verpflichtet werden, mit einer Gruppe alleine zu fahren.

Beschluss vom 13.03.2002

- 3.4.2 Es wird für sinnvoll gehalten, bereits auch bei kleineren Unternehmungen ab Kosten von 50,- € pro Person eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen

GA-Beschluss vom 13.2.08 einstimmig mit einer Gegenstimme

3.5 Betriebspraktikum

Der GA befürwortet weiterhin die Durchführung des Betriebspraktikums.

Der Praktikumsbeauftragte wird gebeten, mit den anderen Schulen um einen Herbsttermin zu verhandeln.

Beschluss v. 30.5.1979

3.6 Lehrerwechsel in Klasse 9

Die Schulleitung wird beauftragt, dem Anliegen auf Beibehaltung des Klassenlehrers oder einer sonstigen Bezugsperson in zu begründenden Ausnahmefällen zuzustimmen, wenn diese Lehrkraft einverstanden ist und eine Zweidrittelmehrheit der Eltern und der Schüler der betreffenden Klasse dies beantragt.

Die Abstimmung über einen solchen Antrag haben Eltern und Schüler selbständig ohne Anwesenheit der betreffenden Lehrkraft schriftlich und geheim durchzuführen.

Beschluss v. 9.11.1988

3.7 Organisation der Mittelstufe

Die künftigen 10. Klassen werden zunächst mit an die HPS wechselnden ehemaligen Realschülern aufgefüllt; während der Zeit des Betriebspraktikums erhalten die Realschüler Förderung; nur im Ausnahmefall würden jene Schülerinnen und Schüler in einer eigenen Klasse zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und einer evtl. anstehenden Zusammenlegung von Klassen wird die Organisation von Mittelstufe (5-9) und Vorstufe (10) in Zweierblöcken (5/6, 7/8, 9/10) einstimmig beschlossen.

Beschluss des SchV v. 9.4.2008 mit Ergänzung zum Protokoll v. 14.5.2008, einstimmig

3.8 Paten für 5. und 7. Klassen

Der GA begrüßt die Einrichtung von Patenschaften für Mittelstufenklassen. Das Lehrerkollegium wird gebeten, Anträge von Paten auf Unterrichtsfreistellung zur Ausübung der Patenaufgaben wohlwollend zu behandeln.

Beschluss v. 14.12.1988, aktualisiert am 04.10.2006

3.9 Geldmittel für Wanderfahrten etc.

Aufgrund knapper Geldmittel für Wanderfahrten stellt der GA eine Prioritätenliste auf, nach der Fahrten genehmigt werden sollen: 1.) 6. Klassen 2.) 9. Klassen 3.) Studienfahrten 4.) sonstige

Beschluss v. 30.11.1994

3.10 Bilingualer Unterricht

Ab Schuljahr 1995/96 soll bilingualer Unterricht (Geschichtsunterricht in englischer Sprache) von Klassenstufe 7 aufsteigend bis 10 angeboten werden. Nach zwei Unterrichtsjahren soll ein Erfahrungsaustausch stattfinden und geprüft werden, ob der bilinguale Geschichtsunterricht in Klasse 9 und 10 fortgeführt werden soll. Falls eine zweite geeignete Lehrkraft der Schule zugewiesen wird, besteht die Möglichkeit der Einführung des bilingualen Erdkundeunterrichts ab Klasse 8.

Beschluss v. 18.1.1995

3.11 Einführung des bilingualen Unterrichtes in Biologie im Sekundarbereich I

Das Protokoll vermerkt, dass nach einer „langen Diskussion über die Vor- und Nachteile (... des bilingualen Unterrichtes in Biologie im Sekundarbereich I ...) dem Antrag schließlich zugestimmt wird". Herrn Pichler wird für die Arbeit viel Erfolg gewünscht.

(ein explizit formulierter Antrag ist dem Protokoll nicht zu entnehmen)

Beschluss vom 8.10.1998

3.12 Beschluss zum Wahlpflichtbereich

1. Ab Schuljahr 1997/98 wird an der Halepaghen-Schule aufsteigend ab dem 9. Jahrgang die Stundentafel B mit dem Wahlpflichtbereich angeboten. Angestrebt wird das folgende Fächerangebot in den vier Fachbereichen:
Musisch-Künstlerischer Bereich (jeweils zweistündig) : Musik, Kunst (Im Fach Musik wird die Einbeziehung des Orchesters und des Chors angestrebt, im Fach Kunst die des Darstellenden Spiels.)
Sprachlicher Bereich (3. Fremdsprache) (jeweils vierstündig) : Französisch, Latein
Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (jeweils zweistündig) : Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Philosophie, Arbeit/Wirtschaft, Technik
Naturwissenschaftlicher Bereich (jeweils zweistündig) : Physik, Chemie, Biologie, Informatik
2. Der Einsatz der Kolleginnen und Kollegen soll auf freiwilliger Basis erfolgen.
3. Wahlpflichtstunden können bei Bedarf für Exkursionen und Blockunterricht zusammengefasst werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler müssen - sofern sie keine Fremdsprachen wählen – in Erstwahl drei Wahlpflichtkurse aus mindestens zwei Fachbereichen angeben.
5. Die Schülerinnen und Schüler sind an den Kosten für Verbrauchsmaterial und den Fahrtkosten zu beteiligen.
6. Der Wahlpflichtunterricht soll in Doppelstunden in Randlage am Vormittag (1./2. oder 5./6. Std.) bzw. am frühen Nachmittag (7./8. Std.) erteilt werden.

7. In den fremdsprachigen Wahlpflichtkursen wird der Lehrbuchfortschritt an den Möglichkeiten des wahlfreien Fremdsprachenunterrichts des Gymnasiums Süd orientiert. Die 4. Stunde ist für landeskundliche Projekte zu verwenden. Soweit im Gymnasium Süd nur zweistündiger Unterricht in den wahlfreien Sprachen möglich ist, werden in Klasse 11 Förderungsmaßnahmen angeboten.
8. Drei Jahre nach Einführung des Wahlpflichtbereiches werden die erzielten Ergebnisse überprüft.

Beschluss vom 12. 6. 1996)

3.13 Wahlpflichtbereich am dem Schuljahr 2005/2006

Ab dem Schuljahr 2005/2006 wird im künftigen Sekundarbereich I der Halepaghen-Schule (Klassen 7,8, und 9 die Stundentafel 1 mit Wahlpflichtbereich eingeführt.

Beschluss mit besonderem Stimmenverhältnis, einstimmig, vom 23.02.2005

3.14 Zeugnisbemerkungen bei besonderem Engagement

Der GA empfiehlt den Klassenkonferenzen und Tutoren, besondere Engagements, u.a. die Tätigkeit als Klassensprecher oder die Mitarbeit bei der Schülerzeitung, im Zeugnis der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu bemerken.

Beschluss vom 25. 06. 1997

3.15 Zeugnisbemerkungen

Künftig sollen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Bemerkungen über AG-Tätigkeiten und weiteres Engagement auf ihrem Zeugnis wünschen, dies ihren Klassenlehrern selbst mitteilen. Diese Ansprüche werden dann von der Schule geprüft und gegebenenfalls von den Zeugniskonferenzen beschlossen. Dieses Verfahren soll versuchsweise für alle Klassenstufen gelten.

Beschluss 23.02.2005

3.16 Kopiergeldpauschale

Der GA beschließt die Einführung einer Kopiergeldpauschale für die Klassen 7-10 und die Klassenstufe 11, die 5 € pro Schulhalbjahr beträgt. Diese Regelung wird ab dem Schuljahr 2004/05 auf die Klassenstufen 5 und 6 ausgedehnt.

Beschluss vom 09.06.2004

4 Oberstufe

4.1 Exkursionen in der Oberstufe

Exkursionen in der Oberstufe werden auf entsprechenden Formularen unter Nennung der Teilnehmer angemeldet. Betroffene Lehrer machen auf dem Formular deutlich, wenn sie mit der Teilnahme eines ihrer Schüler nicht einverstanden sind.

Beschluss vom 27. 1. 1988

4.2 Geldmittel für Wanderfahrten etc.

Aufgrund knapper Geldmittel für Wanderfahrten stellt der GA eine Prioritätenliste auf, nach der Fahrten genehmigt werden sollen: 1.) 6. Klassen 2. 9.) Klassen 3.) Studienfahrten 4.) sonstige.

Beschluss vom 30. 11. 1994; aktualisiert am 04.10.2006

4.3 Studienfahrten

Studienfahrten finden an der Halepaphen-Schule als fachbezogene Leistungskursfahrten am Anfang des 13. Schuljahres auf einer zu bestimmenden Leistungskursleiste statt. Der genaue Zeitraum wird vom GA von Jahr zu Jahr neu festgesetzt.

Im Regelfall sollte fünf Wochen nach Schuljahresbeginn nach einer Voranfrage die Leistungskursleiste ausgewählt werden, die die Gewähr dafür bietet, dass die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler unmittelbar an einer Studienfahrt teilnehmen können.

Die Schülerinnen und Schüler planen und organisieren nach Maßgabe der fachlichen und pädagogischen Kriterien der begleitenden Lehrkräfte die Studienfahrten.

Teilnehmer sind 1. die Mitglieder der Leistungskurse, die auf der ausgewählten Leiste liegen und eine Studienfahrt anbieten, sowie 2. die Mitglieder der anderen Leistungskurse.

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungskurs keine Studienfahrt anbietet, können ein für sie passendes Angebot auswählen. Sie sollten aber über die für die Erzielung des Studienzweckes geeigneten fachlichen Voraussetzungen verfügen und nach Möglichkeit in Vor- und Nachbereitung der Studienfahrt einbezogen werden. Bei Studienfahrten ins Ausland ist die letztere Bestimmung zwingende Vorschrift.

Jahrgangsübergreifende Leistungskurse dürfen mit beiden Jahrgangsruppen Studienfahrten veranstalten. Sie werden in der Regel im 2-Jahres-Turnus stattfinden.

6 Monate vor dem ersten Reisetag sollte der Teilnehmerkreis der Studienfahrten geschlossen sein.

5 Monate vor dem ersten Reisetag müssen alle Anträge auf Durchführung einer Studienfahrt beim Schulleiter genehmigungsfähig vorliegen. Sie müssen enthalten:

- Termin, Ziel, fachliches Konzept, Programm in groben Zügen, Kostenplan
- Teilnehmerliste

- Einverständniserklärung des volljährigen Schülers oder eines Erziehungsberechtigten
- eine Kostenübernahmeerklärung für den Reisefall
- eine Kostenübernahmeerklärung für den Rücktrittsfall

Um die begleitenden Lehrkräfte schadlos zu halten, tritt der Schulleiter als vertragsschließende Partei in die Verträge ein, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt abzuschließen sind.

Beschluss vom 23. 8. 1995 mit Ergänzung vom 14. 1. 1999; aktualisiert am 04.10.2006

Sowohl Arbeitsgemeinschaften als auch Ski- und Kunstkurse können trotz dieses Beschlusses Schullandheimaufenthalte mit fachbezogenem Unterricht durchführen.

Information an den GA v. 23.8.1995

4.4 Ordnung für den Oberstufenausschuss

1. Aufgaben des Oberstufenausschusses

Der Oberstufenausschuss ist ein Beirat. Er unterstützt und berät den Schulleiter und den zuständigen schulfachlichen Koordinator bei der Auswertung der Kurswahlen und Wahlen der Klassenverbände. Er berät bei Einspruchs- und Beschwerdefällen in Bezug auf Kurs- und Tutorenwahlen den Schulleiter und den zuständigen schulfachlichen Koordinator.

Sind mehrere Koordinatoren in der Oberstufe eingesetzt, können mehrere "Oberstufenausschüsse" gebildet werden.

Zwischen den Oberstufenausschüssen für die unterschiedlichen Jahrgänge findet ein Informationsaustausch statt.

2. Zusammensetzung des Oberstufenausschusses

Ein Oberstufenausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern:

2 Vertreter der Lehrer

2 Vertreter der Schüler

1 Elternvertreter

und dem zuständigen schulfachlichen Koordinator als Vorsitzenden ohne eigenes Stimmrecht.

Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter können nach Jahrgangsstufen getrennt gewählt werden.

Die Lehrervertreter werden von den an der Schule tätigen Lehrern aus ihrem Kreis gewählt. Die Schülervertreter benennt der Schülerrat. Den Elternvertreter benennt der Schulelternrat. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, für die Elternvertreter zwei Jahre.

Die Ladungsfrist für den Oberstufenausschuss beträgt mindestens zwei Tage.

3. Tätigkeit des Oberstufenausschusses bei der Auswertung von Kurswahlen

Für die Durchführung und Auswertung der Kurswahlen ist der dazu bestimmte schulfachliche Koordinator zuständig und verantwortlich.

Bei den Entscheidungen des Koordinators berät der Oberstufenausschuss. Dazu fasst der Oberstufenausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Koordinator ist an die Beschlüsse des Oberstufenausschusses nicht gebunden, er hat jedoch bei abweichender Entscheidung die Gründe dafür dem Oberstufenausschuss darzulegen.

Erhebt ein betroffener Lehrer oder Schüler Einspruch gegen eine Entscheidung des Koordinators, die im Rahmen der Kurswahlen gefällt wurde, so entscheidet darüber zunächst der zuständige Koordinator nach Anhörung des Oberstufenausschusses. Der Oberstufenausschuss hat im Falle des Einspruches seine Empfehlung mit der Mehrheit von mindestens 4 Stimmen abzugeben.

Werden in einem Einspruchsschreiben persönliche Gründe gegen einen Lehrer oder Schüler geltend gemacht, so ist der Einspruchsführer vom Oberstufenausschuss persönlich anzuhören.

Einsprüche im Rahmen der Ziffer 3.2. sind bis zu einem Termin möglich, der vom Schulleiter auf Empfehlung des Oberstufenausschusses festgesetzt wird, der aber nicht später als 4 Tage vor Beginn der Sommerferien liegen soll. Später eingehende Einsprüche werden wie unter 4.0 beschrieben behandelt.

Zwischen dem Aushang der Wahlergebnisse und dem Ende der Einspruchsfrist müssen mindestens zwei Tage liegen.

Bei der Auswertung der Tutorenwahlen wird analog der 3.1. bis 3.3. verfahren, jedoch können andere Termine angesetzt werden.

Auch bei der nachträglichen Änderung von Kurszuteilungen – zum Beispiel aufgrund von Streichung oder Neueinrichtung von Kursen – sind Einsprüche möglich. Sie müssen innerhalb von fünf Schultagen nach der Änderung vorliegen und werden vom Oberstufenausschuss nach der bei Kurswahlen üblichen Verfahrensweise behandelt.

4. Später als in 3.3. festgelegt eingehende Widersprüche

Der Schulleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruches.

Im Falle der Zulassung des Einspruches berät der Oberstufenausschuss den Schulleiter. Für eine Empfehlung, dem Einspruch stattzugeben, ist eine Mehrheit von mindestens 4:1 erforderlich.

Der Schulleiter ist an die Beschlüsse des Oberstufenausschusses nicht gebunden, er hat aber bei abweichender Entscheidung dem Oberstufenausschuss die Gründe darzulegen.

5. Verschwiegenheitspflicht

Sämtliche Beratungen des Oberstufenausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Koordinator oder durch den Schulleiter.

Beschluss vom 21. 02. 1996, Ergänzung 3.5. laut Beschluss vom 25.06.2003

4.5 Das Tutorensystem

1. Die Tutorenschaft

Als Tutor/in steht jeder/jede an der Halepaghen-Schule tätige Lehrer/in zur Verfügung, es sei denn, er/sie ist vom Schulleiter davon befreit.

Näheres regelt die Gesamtkonferenz.

Unter 1. genannte Lehrkräfte stehen auf ihren Wunsch hin nicht zur Wahl, wenn sie bereits fünf Tutanden haben.

2. Die Tutandengruppe

Die maximale Größe einer Tutandengruppe beträgt in der Regel 10 Tutanden.

Wenn ein/e Schüler/in seine/ihre Erst-, Zweit- oder Drittwahl nicht erhält, so kann er /sie in Übereinstimmung mit einem Lehrer/ einer Lehrerin in dessen/deren Tutandengruppe aufgenommen werden. Dabei darf die Höchstzahl von 14 Tutanden nicht überschritten werden.

Die Regelzahl von 10 Tutanden kann vom Schulleiter bei vorliegenden Gründen reduziert werden.

3. Die Wahl

Die Tutorenwahl findet drei Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

Die Wahl ist schulöffentlich. Zusätzlich hinterlegt jede/r Schüler/in die schulöffentlich geäußerte Wahl in einer Wahlurne.

Der Tutor / Die Tutorin kann auf der Wahlausschreibung besondere Bemerkungen zur Gestaltung seiner/ihrer Tutorenarbeit machen.

Verantwortlich für die Wahl ist der Oberstufenkoordinator. Sie wird betreut vom zuständigen Oberstufenausschuss.

Ist nach Wahl eine Tutandengruppe überzeichnet, so entscheidet das Los.

Sind Schüler/innen beim Losverfahren in der Tutandengruppe der zweiten oder dritten Wahl nicht unterzubringen, so findet für diese Schüler/innen eine Neuwahl nach Maßgabe freier Plätze statt. Auf §2.2 ist Rücksicht zu nehmen.

Bei der Tutorenwahl ist Gruppenbildung erlaubt. Unter einer Gruppe sind diejenigen Schüler/innen zu verstehen, deren Namen durch eine Klammer verbunden wurde und die eine gemeinsame zweite und dritte Wahl angegeben haben. Wird ein Mitglied einer Gruppe herausgelost, so betrifft das die ganze Gruppe. Bei der Auswertung der Wahl werden Gruppen nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt.

Gegen die Auswertung der Wahl haben Schüler/innen und Lehrer/innen das Einspruchsrecht. Der Einspruch ist schriftlich an den Oberstufenkoordinator zu richten. In diesem Fall gibt der Oberstufenausschuss eine Empfehlung mit einer Mehrheit von vier Stimmen an den Oberstufenkoordinator.

4. Aufgaben des Tutors / der Tutorin

Der Tutor / Die Tutorin überwacht die Schullaufbahn und die Leistungen des Tutanden. Bei der Überwachung der formalen Belegungsverpflichtungen werden die Tutor/innen vom Oberstufenkoordinator unterstützt.

Der Tutor / Die Tutorin ist für die pädagogische und soziale Betreuung seiner / ihrer Tutanden zuständig. Empfohlen werden zu diesem Zweck mindestens zwei Tutandentreffen im Halbjahr.

Der Tutor / Die Tutorin berät seine / ihre Tutanden in Konfliktfällen.

Der Tutor / Die Tutorin nimmt an allen Konferenzen teil, die die von ihm / ihr zu betreuenden Schüler individuell betreffen.

Der Tutor / Die Tutorin nimmt an den mündlichen Abiturprüfungen der Tutanden teil.

Der Tutor / Die Tutorin gibt die Zeugnisse an die Tutanden aus.

Beschluss vom 17.6.1998

4.6 Kurswahlordnung

Präambel:

Die Wahl der Fächer für die Einführungsphase sowie für die Qualifikationsphase soll möglichst große Wahlmöglichkeiten bieten. Zudem soll im Zweifelsfall die Entscheidung zu Gunsten von kleineren Kursen und Klassen fallen. Die Schulleitung wird aufgefordert, von der Bestimmung in §10 Absatz 4 und in § 11 Absatz 4 Nummer 3 der Oberstufenverordnung, nach der die Schule das dritte Prüfungsfach bestimmen kann (der gesellschaftliche Schwerpunkt ausgenommen), nach Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Außerdem wird die Schulleitung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein sprachlicher, musisch-künstlerischer, gesellschaftswissenschaftlicher sowie naturwissenschaftlicher Schwerpunkt eingerichtet wird. In der Einführungsphase sollen zusätzliche Projekte und zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Kenntnisdizite in den Fächern auszugleichen (§8 Absatz 4 der OV).

A) Umfang der Wahl

1. Gewählt werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung für die Einführungsphase:

die Klassenverbände

die klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen

für die Qualifikationsphase:

der Schwerpunkt

die Prüfungsfächer
die Ergänzungsfächer
die Wahlfächer
das Seminarfach
und die Kurse in diesen Fächern.

2. Die Wahl wird von jedem Schüler und jeder Schülerin persönlich oder durch einen Beauftragten ausgeführt. Für vom Unterricht beurlaubte Schüler/Schülerinnen ist Briefwahl möglich.
- 4.6.2.1 Alle Kurse mit Ausnahme der Seminarkurse werden für 2 Halbjahre gewählt; für das 2. Jahr der Qualifikationsphase findet eine neue Kurswahl statt.
- 4.6.2.2 Die Seminarkurse werden für 4 Halbjahre gewählt.
3. Der Wahlvorgang geschieht schulöffentlich auf für jedermann einsehbaren Wahllisten.
4. Zur Wahl stehen in der Regel sowohl die Kurse als auch die jeweiligen Lehrkräfte.

B) Wahl bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen

Bei den Wahlen durch die minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird stillschweigend das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt, sofern diese nicht schriftlich widersprechen.

C) Wahl der Prüfungsfächer

Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn der Klassenstufe 12 ihren Schwerpunkt und das 3., 4. und 5. Prüfungsfach verbindlich nach Maßgabe des gesetzlichen Rahmens. Die Schule kann in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches einen späteren Wechsel zulassen.

D) Wahl der Klassenverbände und Kursgruppen

Die Wahl der Klassenverbände, Unterrichtsgruppen und Kurse geschieht durch Eintragen des Namens auf eine Wahlliste unter Angabe einer 2. oder 3. Wahl, auf die im Falle der Überzeichnung einer Gruppe zurückgegriffen werden kann. Unterbleibt die Angabe einer möglichen 2. oder 3. Wahl, so bringt die Schülerin/der Schüler damit zum Ausdruck, dass sie/er der Schule die Zuweisung zu einem Alternativkurs überlässt.

E) Vorrechte bei der Wahl

Im Falle der Überzeichnung eines Kurses existieren folgende Vorrechte zur Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in die Kursgruppe. Diese Vorrechte sollen in der aufgelisteten Rangfolge gelten:

1. Sequenzrecht

1.1. Bei der Wahl zu den Kursen der Klassenstufe 13 hat ein/e SchülerIn das grundsätzliche Vorrecht, in einen Kurs aufgenommen zu werden, wenn er/sie bereits in Klassenstufe 12 in diesem Kurs war. Dabei gilt folgende Rangfolge:

1.1.1. P4 Schülerinnen, die bereits in der 12. Klasse in diesem Kurs waren
1.1.2. Alle anderen P-Schülerinnen

1.1.3. Alle Schülerinnen, die bereits in der 12. Klasse in diesem Kurs waren und den Kurs nicht als Prüfungskurs belegen. Dabei haben diejenigen Schülerinnen des Kurses, die Belegungsverpflichtung haben, Vorrang vor denjenigen, die keine Belegungsverpflichtung abdecken

1.1.4. Alle anderen Schülerinnen, die in den Kurs wechseln wollen

1.2. Die Angabe des 3., 4. und 5. Prüfungsfaches berechtigt bereits bei den Kurswahlen der Klassenstufe 12 zur bevorzugten Aufnahme in einen zur Abiturprüfung führenden Kurs.

2. Wahl eines Faches in der Vorwahl

Die Nennung eines gewünschten Faches bereits in der Vorwahl kann zur bevorzugten Aufnahme in einen Kurs des betreffenden Faches führen.

Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Vorwahl nicht teilnehmen konnten oder das betroffene Fach im Unterricht der Oberstufe nicht hatten, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden.

An den Kursen in DSP dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die vorher schon Unterricht in diesem Fach hatten.

3. Wiederholter Jahrgang

Im Einzelfall ist bei Wiederholung eines Jahres die bevorzugte Aufnahme in einen Kurs der Prüfungsfächer oder in einen Klassenverband nach Entscheidung des Oberstufenausschusses möglich.

F) Termine

Die Wahl beginnt mit der Freischaltung im Internet oder der Ausgabe der Wahlkarten. Ende der Wahl ist frühestens am dritten Werktag nach dem Beginn.

G) Gruppenbildung

Möchten mehrere Schülerinnen/Schüler gemeinsam in einen Kurs oder Klassenverband aufgenommen werden, so kennzeichnen sie ihre Namen auf der Wahlliste durch eine Klammer. Durch eine gleiche 2. und 3. Wahl bilden sie dann eine Gruppe. Wird bei der Überzeichnung eines Kurses/einer Klasse ein Mitglied der Gruppe z.B. durch Los zum Überwechseln in einen anderen Kurs/eine andere Klasse bestimmt, so sollen die übrigen Mitglieder der Gruppe auch in diesen Kurs/diese Klasse eingetragen werden.

H) Auswertung der Wahl

Für die Durchführung und Auswertung der Wahl ist der jeweils zuständige Koordinator verantwortlich. Gegen seine Entscheidung kann schriftlich mit Begründung Einspruch eingelegt werden. Der zuständige Koordinator wird bei seiner Tätigkeit durch einen "Oberstufenausschuss" unterstützt und beraten. Die Schule stellt durch ihr Fächerangebot sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung jeder Schülerin und jedes Schülers erfüllt werden können.

GA-Beschluss vom 10.05.2006

4.7 Mehrere Kurse im selben Fach

Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nur in Ausnahmefällen von einem Schüler belegt werden. Die Erlaubnis dazu wird auf Antrag des Schülers erteilt, wenn der Fachgruppenleiter des betreffenden Faches festgestellt hat, dass keine thematische Überschneidung bei den betreffenden Kursen vorliegt und wenn der Schulleiter festgestellt hat, dass es im Rahmen der Unterrichtsversorgung möglich ist.

Beschluss vom 28. 9. 1978

4.8 Unterrichtsfrei vor dem schriftlichen Abitur

Der HA empfiehlt dem Schulleiter, die Abiturienten in der letzten Unterrichtswoche vor dem schriftlichen Abitur vom Unterricht zu befreien, ausgenommen davon ist der Unterricht in den Prüfungsfächern. Dort besteht Anwesenheitspflicht.

Beschluss vom 20. 1. 1993; aktualisiert am 04.10.2006

4.9 Referate in der S II

Die Schüler in der Sekundarstufe II sollen nicht mehr als zwei Referate in einem Semester anfertigen. Über die fachliche Notwendigkeit befinden die Fachteamkonferenzen. Referate sind unter Anleitung des Fachlehrers auszuarbeiten, d.h., das jeweilige Thema soll eindeutig eingegrenzt sein, Literatur soll vorgegeben werden.

Beschluss vom 30. 5. 1979

4.10 Bildung der 11.Klassen

Der Oberstufenausschuss erhält die Weisung, bei der Bildung der Klassenverbände der Klassen 11 das Integrationsprinzip in den Vordergrund zu stellen. Das heißt, dass es weder reine HPS-, Realschul- noch "Süd"-Klassen in der Vorstufe geben soll. Wünsche kleinerer Schülergruppen (bis etwa 4 Schülern) sollen aber Berücksichtigung finden.

Beschluss vom 11. 11. 1987

4.11 Zeugnisbemerkungen bei besonderem Engagement

Der GA empfiehlt den Klassenkonferenzen und Tutoren, besondere Engagements, u.a. die Tätigkeit als Klassensprecher oder die Mitarbeit bei der Schülerzeitung, im Zeugnis der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu bemerken.

Beschluss vom 25.06.1997

4.12 Zeugnisbemerkungen

Künftig sollen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Bemerkungen über AG-Tätigkeiten und weiteres Engagement auf ihrem Zeugnis wünschen, dies ihren Klassenlehrern selbst mitteilen. Diese Ansprüche werden dann von der Schule geprüft und gegebenenfalls von den Zeugniskonferenzen beschlossen. Dieses Verfahren soll versuchsweise für alle Klassenstufen gelten.

Beschluss 23.02.2005

4.13 Einrichtung eines K-Raumes :

1. Nutzung

Der Kommunikationsbereich soll für die Oberstufe reserviert sein. Er soll das Knüpfen von Kontakten innerhalb der Schülerschaft erleichtern. Damit soll er zur Verbesserung der Orientierung im Gebäude und der Identifikation mit der Halepaghen-Schule beitragen. Schüler, die an der HPS neu sind, finden dort auch an einem zentralen Punkt die für sie relevanten Informationen und sollen darüber hinaus die Möglichkeit haben, selbst auch Informationen zu veröffentlichen.

2. Reinigung

Aufstellung ausreichender Abfallbehälter, Entsorgung durch das Reinigungspersonal
Einfügung des Bereichs in den Reinigungsplan (Beseitigung von grobem Abfall, der nicht in die Behälter gelangt ist). Der letzte Reinigungsdienst vor den Ferien bzw. die bekannt gebenden Lehrkräfte räumen die Pinnwände ab.

Durchführung durch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 (hauptsächliche Nutzer)

Beschluss vom 17.6.1998

4.14 Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in "Geschichte"

Die Halepaghen-Schule beantragt die Fortführung des bilingualen Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe vom Schuljahr 1999/2000 an. Das Fach Geschichte soll für unsere Schülerinnen und Schüler als drittes bzw. viertes Prüfungsfach wählbar sein.

Der GA begrüßt das vorgelegte Konzept und empfiehlt zusätzlich eine AG in Klasse 11/1 einzurichten, um Schüler für den Quereinstieg zu qualifizieren und/oder die Kontinuität des bilingualen Unterrichts zu sichern.

Beschluss vom 9. 12. 1998

4.15 Versäumnisse im Sekundarbereich II

Nach einem Versäumnis haben sich die Schülerinnen und Schüler innerhalb von drei Schultagen bei ihren Fachlehrerinnen/Fachlehrern schriftlich zu entschuldigen, spätestens jedoch in der ersten Unterrichtsstunde der Fachlehrerin / des Fachlehrers nach dem Versäumnis.

Bei einer längeren Erkrankung ist spätestens am dritten Tag das Sekretariat zu benachrichtigen.

Die abgezeichneten Entschuldigungen sind unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor zuzuleiten, die sie bis zum Ende des Schuljahres aufbewahren.

Das Verfahren beruht auf dem Grundsatz, wonach die Klassenlehrer/-innen der 11. Klassen und die Tutorinnen/Tutoren der Kursstufe die pädagogische Verantwortung für die Überwachung der Fehlzeiten der Schülerinnen/Schüler tragen.

Wird häufig unentschuldigt gefehlt oder ist aufgrund häufigen Fehlens ein Leistungseinbruch zu beobachten oder besteht die Gefahr, dass die Leistungen nicht mehr bewertet werden können, so haben die Fachlehrer/-innen die Schüler/-innen (bei Minderjährigen deren Eltern) schriftlich zu verwarnen/informieren. Dem sollte ein Gespräch mit der/dem Klassenlehrer(in)/Tutor(in) und der/dem Schüler(in) vorausgehen.

Erstreckt sich das Fehlen auf mehrere Fächer, so dass der Schulerfolg insgesamt gefährdet ist, so warnen Klassenlehrer/-innen bzw. Tutorinnen/Tutoren, nachdem sie sich vorab einen Überblick über die Fehlzeiten verschafft haben.

Eine Festlegung, wonach versäumte Stunden ab einem bestimmten Prozentsatz zu einer Warnung führen, erfolgt nicht.

Verwaltungstechnischer Ablauf wie nachstehend:

Kursleiter/in oder Tutor/-in fertigen die Warnung mit zwei Kopien an; Versand über das Sekretariat, Kopien an Tutor/-in und Schulleitung; Rücklaufkontrolle durch das Sekretariat; Verbleibt einer Kopie bei der Schülerakte.

Beschluss vom 13.12.2000

4.16 Entschuldigungsregelung in den Jahrgängen 10-12

Entschuldigungen in den Jahrgängen 10-12 sollen über den Schulplaner erfolgen und sind dort von der Lehrperson abzuzeichnen.

Beurlaubungen, Atteste und sonstige Freistellungen, die in Papierform vorliegen, werden vom Klassenlehrer/Tutor verwahrt und in den Schulplaner eingetragen. Dort sind sie von den Lehrpersonen abzuzeichnen.

Sollte im Schulplaner kein freier Raum mehr zum Eintragen von Fehlzeiten vorhanden sein, so ist ein über den Klassenlehrer/Tutor erhältliches Ersatzformblatt mit Schulstempel zu führen.

Auf Verlangen hat der Schüler/die Schülerin dem Klassenlehrer/Tutor den Schulplaner bzw. das Ersatzformblatt mit den Entschuldigungen vorzulegen.

GA/SchV 23.11.2011 (einstimmig)

4.17 Abi-T-Shirts

Über Abi-T-Shirt-Vorschläge soll in GA-Sitzungen entschieden werden, wenn sie Schulwap-
pen und/oder Namenszug der HPS enthalten.

Beschluss, 29.3.2006, 4 Enth.

5 Arbeiten und Klausuren

5.1 Anzahl und Dauer von Klausuren

In Grundkursen der künstlerischen Fächer kann an die Stelle einer zweiten Klausur eine
fachpraktische Aufgabe ohne schriftlichen Aufgabenteil treten.

Beschluss vom 5. 9. 1990

5.2 Nachschreibetag für Klausuren, die aus wichtigen Gründen versäumt wurden

Gegen Ende des laufenden Semesters wird mindestens ein Tag festgesetzt, an dem die
Schüler, gemäß Beschluss vom 19.3.1973, aus allen Kursen ihre versäumten Klausuren
nachschieben können.

Beschluss vom 14. 8. 1979 mit Änderung vom 13. 03. 1996

5.3 Anzahl von Klassenarbeiten

Die Gesamtkonferenz und der von ihr bevollmächtigte GA können von den Möglichkeiten
des Deregulierungserlasses hinsichtlich „4.8: Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 – 10 des
Gymnasiums“, hier: Nrn. 6.4, 6.5, 6.7 (Schriftliche Arbeiten) Gebrauch machen.

Beschluss des GA/SchV vom 20.05.2009

Zahl der schriftlichen Arbeiten in den Klassen 5-10:

Bei drei-, vier- und fünfstündigen Fächern wird vom Regelfall abgewichen und die im Grund-
satzerlass angegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten als neuer Regelfall festgelegt.
(Faustregel: Stundenzahl = Zahl der Arbeiten)

Die Fachkonferenzen können in dem vom Grundsatzterlass vorgegebenen Rahmen eine hö-
here Zahl beschließen.

*Beschluss des GA / SchV vom 23.09.2009 (3 Enthaltungen),
bestätigt durch die GK vom 29.10.2009 (1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen)*

5.4 Terminplanung für Klassenarbeiten

Das Büro befestigt im Klassenbuch einen Kalender, in dem jeder Fachlehrer bis zu drei Wo-
chen nach Schuljahresbeginn einen Terminplan für Klassenarbeiten einträgt. Der Klassen-
lehrer sollte darauf achten, dass nicht mehr als drei Klassenarbeiten oder Tests pro Woche
geschrieben werden dürfen.

Beschluss vom 15. 5. 1975

5.5 Ankündigung von Klassenarbeiten

Der GA möge als Empfehlung an die Gesamtkonferenz beschließen, dass die jetzige Regelung zur Festsetzung einer Frist für die Ankündigung von Klassenarbeiten und Klausuren gestrichen (Artikel 5, Absatz 5.3) und durch folgende ersetzt wird:

Klassenarbeiten und Klausuren müssen mindestens eine Woche vorher mündlich angekündigt und der Termin ins Klassen-/Kursbuch eingetragen werden.

Ausnahmen können durch die Schulleitung nach Vorlage gewichtiger pädagogischer oder organisatorischer Gründe genehmigt werden und werden den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

Es dürfen pro Woche maximal drei Klausuren bzw. Klassenarbeiten geschrieben werden.

*Empfehlungsbeschluss, einstimmig, 01.06.2005,
in die Gesamtkonferenz bisher noch nicht eingebracht*

5.6 Nachschreibetermin Mittelstufe

Für die Mittelstufe wird ab dem Schuljahr 2008/09 freitags in der 7./8. Stunde eine ständiger Nachschreibetermin eingerichtet.

Beschluss des GA v. 28.5.2008, Ja: 11, Nein: 4, Enth.: 2

5.7 Bewertung von Klassenarbeiten

Jeder Lehrer soll den Schülern bei Klassenarbeiten sein Bewertungssystem offenlegen und ggf. individuell begründen.

Beschluss vom 22. 5. 1975

Die Gesamtkonferenz und der von ihr bevollmächtigte GA können von den Möglichkeiten des Deregulierungserlasses hinsichtlich der Nr. „7. Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“, hier: 7.2 Nr. 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten bzgl. Zwischennoten) Gebrauch machen.

Beschluss des GA / SchV vom 20.05.2009

6 Unterrichtsgestaltung

6.1 Erläuterung des Zweckes einer Unterrichtseinheit

Der GA empfiehlt den Fachlehrern, bei entsprechendem Wunsch der Schüler möglichst zu Anfang des Schuljahres oder bei Behandlung eines neuen Themas dessen Sinn und Zweck zu erklären.

Beschluss vom 11. 12. 1972

6.2 Stoffplan

Jeder Lehrer soll am Anfang eines Halbjahres den Stoffplan seines Faches der Klasse bekanntgeben und dies im Klassenbuch vermerken.

Beschluss vom 15. 5. 1975

6.3 Kursbeschreibungen

Die Kursbeschreibungen sollen lesbar sein.

Regelung vom 27. 6. 1984

6.4 Verhaltenskodex zum Ablauf einer Notenbesprechung

1. Äußerer Ablauf

6.4.1.1 Die Notenbesprechung soll am Anfang einer Stunde beginnen, damit im Bedarfsfall die ganze Stunde zur Verfügung steht.

6.4.1.2 Der Schüler darf vom Lehrer nicht nach einer Selbsteinschätzung gefragt werden, bevor dieser nicht seine Note bekannt gegeben hat.

6.4.1.3 In der Mitte des Halbjahres wird ein Zwischenstand der Noten bekanntgegeben.

2. Niveau-Stil-Respekt

6.4.2.1 Sowohl Lehrer als auch Schüler müssen sich Respekt entgegenbringen.

6.4.2.2 Kritik muss von beiden Seiten angemessen und sachlich geführt werden. Der Lehrer sollte ausführlich auf die Kritik der Schüler eingehen.

6.4.2.3 Der Lehrer muss sachgerecht benoten.

3. Änderung von Zensuren

6.4.3.1 Der Lehrer muss bereit sein, Noten gegebenenfalls zu ändern.

6.4.3.2 Wenn der Lehrer oder Schüler eine Note ändern will, muss er dafür stichhaltige Gründe nennen.

4. Berücksichtigung besonderer Umstände

6.4.4.1 Erkrankungen und besondere Problemsituationen von SchülerInnen sollten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft darüber informiert ist.

5. Gleichberechtigung

6.4.5.1 Mädchen und Jungen müssen vom Unterrichtsstoff gleichermaßen beansprucht werden.

6.4.5.2 Mädchen und Jungen müssen gleich behandelt werden.

Vom GA am 13.12.2000 zur Beachtung empfohlen und der GK zur Beschlussfassung vorgelegt. Die GK vom 14.03.2001 hat den Kodex auf Antrag des GA in der oben vorliegenden Form mehrheitlich beschlossen. Passus 1 und 3 laut Beschluss des GA vom 19.03.2003 geändert.

6. Arbeits- und Sozialverhalten

Die Klassenlehrer sollen zu Beginn eines Schuljahres die konkreten Erwartungen an die Schülerinnen und Schüler im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens erläutern.

Im Laufe des Schulhalbjahres soll den Schülerinnen und Schülern bei Nachfrage der Zwischenstand der Einschätzung durch den/die KlassenlehrerIn oder FachlehrerIn mitgeteilt werden.

GA/SchV 19.5.2010 (1 Gegenst., 3 Enthaltungen)

6.5 Sicherheit auf dem Fahrrad

Die Schulleitung wird beauftragt, bis Ostern 2008 ein Verkehrserziehungskonzept samt Aufklärungskonzept für die gesamte Schule zu erarbeiten, damit es im neuen Schuljahr umgesetzt werden kann.

GA-Beschluss vom 13.11.07 (einstimmig)

6.6 Ausgestaltung der Stundentafel in der doppelten Einführungsphase 10/11 im Schuljahr 2008/2009

In den beiden Einführungsphasen 2008/09 wird der Sportunterricht in den Klassenunterricht eingegliedert. Der Klassenunterricht wird jahrgangsweise durchgeführt, der Kursunterricht wird jahrgangsübergreifend durchgeführt.

SVSt-Beschluss vom 12.12.2007 (einstimmig)

7 Schulleben

7.1 Ganztagschule: Einführung

Der Schulvorstand stimmt dem Vorhaben der Schulleitung zu, noch im Kalenderjahr 2009 einen Antrag auf Einführung der offenen Ganztagschule in den Klassen 5 und 6 ab 01.08.2010 zu stellen. Das pädagogische Konzept soll in der Gesamtkonferenz erläutert werden.

Die offene Ganztagschule soll in Kooperation mit dem Schulverein der HPS geführt werden, der die für die Betreuung erforderlichen Honorarkräfte bereitstellt.

Zusatz in der GK: Die Gesamtkonferenz stimmt dem ihr vorgetragenen pädagogischen Konzept zu.

GA/SchV 23.9.2009 (einstimmig; bestätigt in GK 29.10.2009)

Der Beschluss des Schulvorstandes „Ganztagschule“ vom 23.09.2009 bezog sich auf Nr. 8.2 des Erlasses ‚Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule‘ vom 16.03.2004.

Ergänzung im Protokoll v. 9.12.2009: „Der Ergänzungsbeschluss beinhaltet, dass die Schule mit einem Kooperationspartner zusammen arbeiten will und weiß, dass die finanziellen Mittel des Landes nicht unbedingt sofort ausgezahlt werden.“

GA/SchV 9.12.2009 (einstimmig; bestätigt in GK 27.1.2010)

Die Zustimmung des SchV zur Einführung einer offenen Ganztagschule nach Ziffer 8.2 des Erlasses wird erweitert auf die aufsteigende Einführung bis Klasse 10.

GA/SchV 14.2010 (vier Enthaltungen)

7.2 Schülerplaner: Einführung

Es wird ein Schülerkalender in den Klassenstufen 5-12 zu den oben genannten Bedingungen (Preis: max. 3,00 €, Mehrkosten übernimmt die Schule) für zwei Jahre auf Probe eingeführt sowie eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die mit der Aufgabe der Evaluation betraut wird.

Ziel: Vereinfachung und Verbesserung der Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus

GA/SchV 15.9.2010 (2 Gegenst., 2 Enth.)

7.3 Theater-AG

Der GA betrachtet alle Theaterangebote in AG-Form zusätzlich zum Unterrichtsangebot DSP wohlwollend.

Beschluss vom 3. 12. 1981; aktualisiert am 04.10.2006

7.4 Internet-AG

Der GA fordert die Schulleitung auf, möglichst bald eine offene Internet-AG einzurichten und alle Voraussetzungen für eine Umsetzung noch in diesem Schuljahr zu treffen.

Beschluss vom 17. 3. 1999

7.5 Schülersprechtage (Novellierung des GA-Beschlusses vom 1.10.2003)

1. Es wird die Durchführung eines Schülersprechtages pro Schuljahr beschlossen, der zeitlich nach dem Elternsprechtage und nahe beim Halbjahreswechsel zu liegen habe. Der Termin und die Organisationsform werden vom GA/SchV zu Beginn eines jeden Kalenderjahres besprochen und durch die Schulleitung festgelegt.

2. Die Dauer des Schülersprechtages soll in der Regel 3 Unterrichtsstunden betragen. Schülerschaft und Lehrkräfte sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass hier neben der Leistungssituation auch persönliche und soziale Themen oder Konflikte thematisiert werden können. Der Schülersprechtage ist für jeden angemeldeten beziehungsweise bestellten Schüler bzw. Schülerin eine schulische Pflichtveranstaltung.

Beschluss vom 23.5.2007, mit 11 Ja- Stimmen bei 4 Enthaltungen

7.6 Prävention als Chance (PaC)

Als Ergänzung der pädagogischen Arbeit mit Lions Quest vor allem in der Außenstelle beteiligt sich die Halepaghen-Schule ab dem Schuljahr 2005/2006 am Programm PaC (Prävention als Chance). Bedenkliche Teile des Programms wie die Kinesiologie, Edu-Kinestetik und BrainGym werden jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Halepaghen-Schule fordert eine Debatte über diese Themen.

Beschluss, einstimmig, 01.06.2005

7.7 Präventionsmaßnahmen: Tabakprävention

Trotz der neu erhobenen Kosten [2 €/Schüler] werden die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen weiterhin an der Veranstaltung „Nichtrauchen ist cool“ [des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf] teilnehmen.

GA/SchV 18.5.2011 (eine Enthaltung)

7.8 Kooperationsvertrag mit der Sparkasse Harburg-Buxtehude

Dem Kooperationsvertrag mit der Sparkasse wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Werbecharakter der Kooperationspartnerwand nicht zu dominant sein solle.

Beschluss vom 11.03.2004

Neufassung des Vertrages von 2004 – Protokollauszug: „Der Know-How-Transfer entfällt, da dieser Punkt überholt ist. Der Vertrag enthalte keine feste Terminierung und sei daher jederzeit kündbar. Ansonsten sei der Vertrag identisch mit dem Vertrag von 2004.“

GA/SchV 15.12.2010 (4 Enthaltungen)

7.9 Erweiterter Kooperationsvertrag mit der TUHH

Die HPS schließt mit der TUHH einen erweiterten Kooperationsvertrag ab. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler für technikorientierte Fächer zu begeistern.

Beschluss, einstimmig, 1 Enth., 05.10.2005

Der Kooperationsvertrag zwischen der Halepaghen-Schule und der TUHH soll um drei Jahre verlängert werden.

SchV 13.11.2008 (einstimmig); SchV 14.12.2011 (einstimmig)

7.10 Kooperationsvertrag mit der HS 21 (Buxtehude)

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der Hochschule 21 gemeinnützige GmbH, kurz „HS21“, Harburger Straße 6, 21614 Buxtehude, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler, und der Halepaghen-Schule (HPS), Konopkastraße 5, 21614 Buxtehude, vertreten durch ihren Schulleiter, Herrn OstD Hans-Jürgen von Maercker.

1. Ziele

Ziel der Kooperation der HS21 mit der HPS ist es, Schülerinnen und Schüler Kenntnisse, Erfahrungen und Interesse in technikorientierten Fächern zu vermitteln. Neben erweiterten Kenntnissen in den Grundlagenfächern Mathematik und Physik sollen aber gerade auch vertiefende Einblicke in den angewandten Ingenieurwissenschaften ermöglicht werden, so dass die Schülerinnen und Schüler den Praxisbezug der Grundlagenfächer und ingenieurwissenschaftliche Zusammenhänge erkennen lernen.

Ziel ist aber auch, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten eines praxisorientierten Studiums in unmittelbarer Nachbarschaft der HPS nahe zu bringen. Hierzu bietet die HS21 ideale Voraussetzungen.

2. Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am Tage der Unterzeichnung und endet nach drei Jahren. Bei Interesse der beiden Partner kann sie jeweils verlängert werden.

3. Leistungen der Hochschule 21

Die HS21

- stellt eine/n Ansprechpartner/in für die HPS,
- bietet Schülerinnen und Schülern der HPS die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen,
- bietet eine Schnupper-Uni für Schülerinnen und Schüler an, vorzugsweise Klasse 9,
- bietet einen Zukunftstag an,
- bietet bei Bedarfslage nach Absprache geblockte Lehrangebote für die Wahlpflichtkurse der Klassen 7 bis 9 an (z. B. CAD für Arbeits- und Wirtschaftskurse, Baustatik- und Bauphysikkurse),
- bietet Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft die Teilnahme an Vorträgen an, bietet an einzelne Seminararbeiten mit zu betreuen.

4. Leistungen der Halepaghen-Schule:

Die HPS

- stellt eine/n Ansprechpartner/in für die HS21,
- hat die Verpflichtung, das Leistungsangebot der HS21 bei entsprechender Bedarfslage zu nutzen,
- bietet an, einzelne Studierende bei ihren Referaten und Vorträgen im Rahmen ihres Studiums nach Möglichkeit und Kapazität pädagogisch zu betreuen,
- ermöglicht der HS21 die Teilnahme an der Schul-Veranstaltung,
- besucht mit Schülerinnen und Schülern aus Kursen auf erhöhtem Niveau Richtung Technik eine Informationsveranstaltung in der HS21,
- ermöglicht der HS21 Zugang zu den zentralen Schautafeln in der HPS.

Buxtehude, den 16.12.2007

[Unterschrift der beiden o.g. Vertreter]

SchV 13.11.07 (einstimmig); verlängert 15.12.2010 (einstimmig)

7.11 Kooperationsvertrag mit dem Jugendorchester Buxtehude e.V. wegen einer Streicher-AG

Das Ziel einer solchen Streicherklasse ist es, die Musikkultur zu fördern.

Die Halepaghen-Schule werde es mit diesem Projekt anderen Schulen gleich tun. (...)

Zudem ist dieses Projekt auch eine Nachwuchsförderung für das Jugend-Sinfonie-Orchester.

Die Geldgeber dieses Projekts sind das Jugendorchester Buxtehude e.V. und die Klindtworth-Stiftung, für die Schule würden keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Die Schülerinnen und Schüler werden in Klasse fünf mit einem Anfängerkurs Geige oder Cello beginnen.

Die Schülerinnen und Schüler werden einmal wöchentlich in der siebten Stunde von freiberuflichen Musiklehrern unterrichtet, die achte Stunde unterrichtet Herr Klett.

Für die Eltern fällt ein Betrag von acht Euro pro Stunde an, zuzüglich der Miete des Instruments zu Orchesterkonditionen.

GA/SchV 18.5.2011 (einstimmig)

7.12 Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR-SmC)

1. Teilnahme

Die HPS nimmt an dem Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ der vom Bund geförderten „Aktion Courage“ teil. Im Rahmen der Teilnahme wird es zu regelmäßigen Veranstaltungen (Talkrunden, Vorträgen, Ausstellungen etc.) zum Thema Rassismus an der HPS kommen. Der GA behält sich das Recht vor, außenstehende Interessenten und Gäste zu prüfen.

Beschluss, einstimmig, 5.10.2005

2. Jährlicher Projekttag

Es möge einmal im Schuljahr ein Projekttag stattfinden, an dem im jeweiligen Fachunterricht Formen von Diskriminierung thematisiert werden.

GA/SchV 19.5.2010 (einstimmig)

3. Beschlüsse aus der Umfrage zum Thema „Sexismus“

1. Der GA/SchV möge die Schulleitung auffordern, bis Anfang Dezember (also noch vor Vergabe der Noten in der Qualifikationsphase) das Kollegium für das Problem der Geschlechtergerechtigkeit bei der Notenvergabe zu sensibilisieren und darüber in der nächsten GA/SchV-Sitzung zu berichten.
2. Der GA/SchV möge beschließen, Sexismus – neben der Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft – zum zweiten Thema des SoR-SmC-Thementages am 15.2.2011 zu machen.
3. Die Schulleitung möge die nötigen Schritte unternehmen, um gezielt dem sexistischen Verhalten, das im Zusammenhang mit den Fragen 2 bis 4 der Umfrage, erkennbar ist, entgegenzuwirken.

Zu den nötigen Schritten zählen unter anderem:

- Fortbildung des Lehrerkollegiums in Hinblick auf den Umgang mit Sexismus an der Schule
 - Information der Schüler, in konkreten Fällen den Beratungslehrer oder die Beratungslehrerin oder eine Lehrkraft ihres persönlichen Vertrauens anzusprechen.
4. Die Schulleitung möge das Kollegium darauf hinweisen, dass Sexismus und Mobbing, wenn sie in der Schule auftreten, in den Klassen und Kursen thematisiert werden sollten.

*GA/SchV 24.11.2010/26.1.2011 m. Änderung v. 16.3.2011
(1.+2.: einstimmig; 3.+4.: 1 Enth.)*

7.13 Videoüberwachung der Fahne „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

1. Der GA spricht sich gegen ein Zurückweichen gegenüber gewaltsamen Anschlägen gegen die Fahne „Schule ohne Rassismus“ aus.

2. Der GA befürwortet eine weitergehende Überwachung des Standorts der Fahne zum Schutz gegen Übergriffe. Zugleich wird eine regelmäßige Evaluation des Projektes Videoüberwachung empfohlen.

am 28.5.2008 vom GA aktualisierte Gesamtfassung des Beschlusses des GA v. 23.5.2007
Verlängerung der Videoüberwachung um zwei Jahre

GA/SchV 19.8.2010 (5 Ja; bei 7 Enth.)

7.14 Kooperation mit dem Gymnasium Buxtehude Süd

Der GA beschließt, dass die Entscheidung über einen Kooperationsvertrag bis 2007 vertagt werden soll, so dass jede Schule Angebote und Ideen einbringen kann. Dann entfällt auch an der HPS das alte Oberstufenmodell. Herr von Maercker wird beauftragt, sich weiterhin um die Kooperation zu bemühen und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Leistenplanung zu eruieren. Die HPS heißt jeden Schüler des Gymnasiums Süd willkommen.

Beschluss, einstimmig, 29.03.2006

7.15 Ingenieurspropädeutik

Der GA begrüßt das Angebot der BBS-Buxtehude an die HPS, zwei ingenieurspropädeutische AW-Kurse im Wahlpflichtbereich (z.B. im 8. und/oder 10. Jahrgang einzurichten, die eine Einführung in die CAD/CNC-Techniken zum Gegenstand haben und sich jeweils über ein halbes Schuljahr erstrecken, und beschließt einstimmig die Einrichtung von ingenieurspropädeutischen AW-Kursen.

Beschluss, 28.06.2006 (einstimmig)

7.16 Jugend debattiert

Der GA begrüßt das Vorhaben, an der HPS eine AG „Jugend debattiert“ einzurichten und künftig an dem gleichnamigen Wettbewerb teilzunehmen. Die Fachobleute Politik und Geschichte werden aufgefordert, das Projekt zu fördern und entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Beschluss v. 8.11.2006 (einstimmig)

7.17 Stipendien: Informationsveranstaltung

Es soll jährlich ein Informationsseminar zu Stipendien und zum Abfassen und Üben von Bewerbungen freitags nachmittags, 5 bis 8 Schulstunden, angeboten werden.

GA/SchV 17.2.2010 (einstimmig)

8 Schulbetrieb

8.1 Einladungsverfahren für Schülervorteiler(innen) bei Fachkonferenzen

Die betreffenden Schülervorteiler(innen) werden künftig durch namentlichen Anschrieb an die Säulenhallen-Tafel aufgefördert, die Einladungen zu den Fachkonferenzen im Sekretariat abzuholen.

Regelung vom 25. 11. 1992

8.2 Termine

Termine, die häufig wechseln (Berufsberatung), sollen auf einer eigenen Anschlagtafel ausgehängt werden.

Beschluss vom 22. 1. 1986

8.3 Briefkästen

Ein Briefkasten mit der Aufschrift "An die Schülervorteiler in OA, GA, SR, Konferenzen und SMV-Raum" wird neben dem Anschlagbrett in der Pausenhalle angebracht.

Beschluss vom 14. 12. 1975 mit Änderungen vom 11. 11. 1981

8.4 Schwarzes Brett

Es wird ein "Schwarzes Brett" zur Verfügung gestellt, an dem Schüler und Lehrer unzensiert Informationen (Veranstaltungen, Vorgänge innerhalb und außerhalb der Schule), persönliche Anschauungen, Fragen und Wünsche veröffentlichen können.

Beschluss vom 11.10.1971

Den Schülern und Lehrern wird hierzu eins der beiden Bretter in der Pausenhalle zur Verfügung gestellt. Ein Reglementieren des Plakatierens unterlässt der GA bis auf weiteres.

Regelung vom 11.10.1971

8.5 Aushänge politischer Gruppen

Politischen Parteien und Gruppierungen wird in der Schule ein Anschlagbrett zur Verfügung gestellt, auf dem sie ihre politische Arbeit darstellen können.

Aushänge sind jeweils vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu genehmigen.

Beschluss vom 28.04.1993

8.6 Schulverwaltungsblatt

Das Inhaltsverzeichnis des Schulverwaltungsblattes wird offengelegt und es wird ermöglicht, sich Abzüge von Artikeln machen zu lassen. Das Schulverwaltungsblatt kann von Schülern eingesehen werden. Ein weiteres Exemplar wird den Eltern zugänglich gemacht.

Regelung vom 14.7.1971

8.7 Schüler im Lehrerzimmer

Die Lehrer wollen eine Privatzone im Lehrerzimmer, Schüler sollen nicht in das Lehrerzimmer, sie sollen das Telefon für den Anruf ins Lehrerzimmer benutzen.

Beschluss vom 19.3.1973

8.8 Rauchverbot

Das Rauchverbot des Kultusministeriums soll für mindestens zwei weitere Jahre in der GA-Beschlussammlung enthalten bleiben, um an die brüske Unterbrechung des schuleigenen Weges zur rauchfreien Schule zu erinnern.

Beschluss, 15 Ja, 2 Enth., vom 5.10.2005

8.9 "Frisbee"-Scheibenspiel

Das Frisbee-Scheibenspiel auf dem Schulhof ist erlaubt. Es wird empfohlen, damit vorsichtig umzugehen.

Beschluss vom 6. 5. 1981 mit Bestätigung vom 13.03.1996

8.10 Sport

Zum Sport sollen Schüler kein Geld und keinen Schmuck mitbringen (Diebstahl).

Regelung vom 11. 12. 1979

8.11 Aufbewahrung der Klassenbücher

Der Wagen mit den Klassenbüchern, einschließlich denen des E-Traktes, wird auf dem Gang zum Lehrerzimmer hinter der Flügeltür aufbewahrt.

Regelung vom 14. 6. 1979

8.12 Reinigungsdienst der Klassen und Kurse

Jeder Klasse, jedem in Frage kommenden Kurs soll ein bestimmter Bereich innerhalb der Schule und des Schulgeländes zugewiesen werden.

Beschluss vom 22.08.2001

8.13 Änderung der Pausenzeiten

Die erste große Pause wird um 5 Minuten verlängert und der Unterrichtsbeginn wird um 5 Minuten vorverlegt

*Beschluss, einstimmig, 07.06.2006;
am 28.06.2006 Zurückweisung des Einspruchs der Schülerschaft mit 1 Enth.*

Die zweite große Pause wird um fünf Minuten verlängert und beträgt nun 20 Minuten, die dritte große Pause beträgt – nach Kürzung um 5, Verlängerung um 10 und erneuter Kürzung um 5 Minuten – 20 Minuten.

*Beschluss vom 11.03.2004, geändert durch Beschluss vom 07.06.2006,
Einspruch der Schülerschaft am 28.06.06, Revision durch Beschluss des GA und
SchV am 20.05.2009*

8.14 Entgeltliche Ausleihe von Lehrmitteln

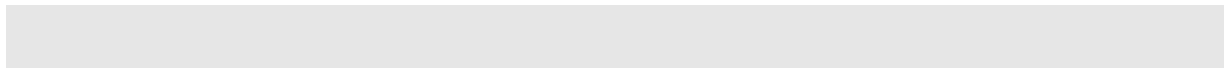
8.14.1.1 Der GA möge beschließen, dass Schulbücher nach drei Jahren Ausleihe im vierten Jahr zum Ausleihpreis ausgegeben und am Ende des Schuljahres dem/der Schüler/in übereignet werden.

8.14.1.2 Der GA möge beschließen, dass der Paketpreis für die Klassenstufen fünf bis zehn 75€ beträgt und für die elfte Klasse 60€.

8.14.1.3 Der GA möge beschließen, einen Computer für die Bücherausleihe mit 400€ aus den Einnahmen aus der Bücherausleihe zu bezuschussen.

8.14.1.4 Der GA möge beschließen, aus den Einnahmen aus der Bücherausleihe für vier Arbeitsmonate eine Bürokauffrau als 400€-Kraft einzustellen, die Frau Behm und Herrn Schäfer bei der Bücherausleihe zu Beginn und gegen Ende des Schuljahres unterstützen wird.

Beschluss vom 21.3.07 (Ja-Stimmen: 18, bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen)



9 Schulentwicklung

9.1 Selbstevaluation

1. Grundsätze

1.1 Die Halepaghen-Schule evaluiert jährlich ihre Arbeit. Der Unterricht als zentraler Prozess der pädagogischen Arbeit ist der Schwerpunkt der Qualitätsentwicklung*.

- Das Ziel der Evaluation ist die Weiterentwicklung der Schule und nicht deren Außenwirkung.
- Es werden die Projekte und Vorhaben evaluiert, die die Schule in eigenem Auftrag und in eigener Verantwortung festgelegt hat.
- Alle (Lehrer, Eltern und Schüler) werden an der Qualitätsentwicklung beteiligt.
- Die Datenhoheit bleibt bei der Halepaghen-Schule.
- Mit allen an der Evaluation Beteiligten wird respektvoll und fair umgegangen.
- Die Selbstevaluation dient ausschließlich der Entwicklung der Schule und des Unterrichts und nicht der Beurteilung von Personen.
- In einem Konsensverfahren werden Verbesserungsmaßnahmen priorisiert und Zuständigkeiten festgelegt. Dabei wird vorrangig auf vorhandenen Arbeitsgruppen zurückgegriffen.
- Nach Bestätigung im Schulvorstand und in der Gesamtkonferenz werden die Verbesserungsmaßnahmen in der festgelegten Reihenfolge und Gewichtung in das Schulprogramm aufgenommen und umgesetzt.
- Der Entwicklungsprozess ist transparent und Vorhaben werden konsequent und nachhaltig verfolgt.

1.2 Der Schulvorstand überträgt der Gesamtkonferenz die weitere Ausgestaltung der Schulentwicklung und schlägt auf Empfehlung des Evaluationsausschusses vor, die jährliche Selbstevaluation der Halepaghen-Schule 2008 mit dem Selbstbewertungskursbuch Schulqualität zu beginnen.

*Vorlage d. d. Arbeitsgruppe zur Selbstevaluation am 03.05.08; Beschluss des SchV am 14.05.2008 (einstimmig), Änderung durch die GK am 11.6.2008**

*Erläuterung:

GK vom 11.6.2008: Die Halepaphen-Schule führt die jährliche Selbstevaluation nach dem Konzept des „Selbstbewertungsbuches“ durch. (bei 15 Enthaltungen; „Selbstbewertungsbuch“ von Lux & Paulo)

9.2 Medienkonzept

Schema und Auszüge im Folgenden, Näheres in den Inspektionsberichten und in den Unterlagen der „AG Medienkonzept“:

9.2.1 Die Grundbausteine (1. Säule, verbindliches Modul)

Grundbaustein		Inhalt	zeitlicher Rahmen	Lehrpersonal / Material
I (Kl. 7)	Teil 1	- Anmeldung; Dateiverwaltung - Textverarbeitung	je Klasse 4 Stunden, Woche vor den Herbstferien	<i>4 LehrerInnen des Klassenkollegiums, darunter KL</i> (= 2 je Halbgruppe);
	Teil 2	- Internet - <i>Textverarbeitung</i>	je Klasse 4 Stunden, Woche vor den Halb- jahreszeugnissen	Aufgabensammlung
II (Kl. 8)	Teil 1	- Internet - Textverarbeitung	je Klasse 4 Stunden, 1. volle U-Woche nach den Sommerfe- rien	<i>4 LehrerInnen des Klassenkollegiums, darunter KL</i> (= 2 je Halbgruppe);
	Teil 2	- Präsentationsprogramm - <i>digitales Bildmaterial</i>	je Klasse 4 Stunden, 2. Februarwoche	Aufgabensammlung
III (Kl. 11)	neue HPS- Schüler/ innen	<i>Bestandsaufnahme; ggf. Training:</i> - Textverarbeitung - Internet	ca. 2 Std. (ca. bis Herbstferien)	DeutschlehrerInnen Formatierungsauftrag

	alle Schüler/innen	Vorbereitung d. Facharbeit - Textverarbeitung - Internet - Präsentation	2 x 2 Std. (ca. zwischen Herbst- und Osterferien), vgl. Vereinbarung Fachkonf. Deutsch (= 4 Wo Unterricht)	Leitfaden Facharbeit durcharbeiten; „Kleine“-Facharbeit; vertiefende Hausaufgaben
--	--------------------	---	---	---

9.2.2 Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe Medien bereitet die Durchführung der Grundbausteine vor und begleitet sie (Säule 1). Sie regt die Umsetzung der 2. Säule an (Ebene des Fachunterrichts) und koordiniert diese.

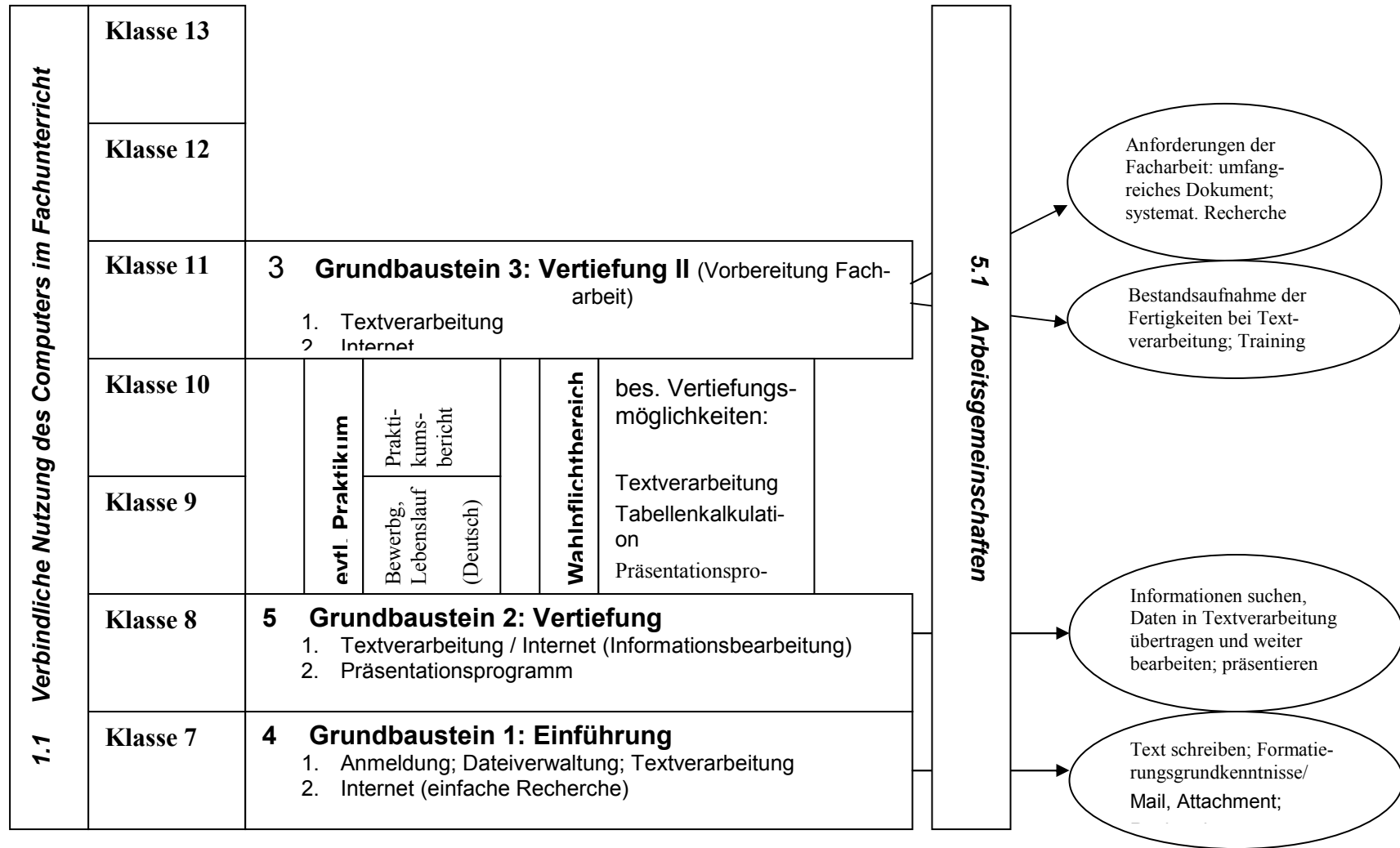
Dazu werden im einzelnen folgende Maßnahmen umgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	Verantwortliche
<ul style="list-style-type: none"> • Materialerstellung Grundbausteine Klasse 7 • Durchführung 	Schuljahr 2003/04	Fr. Pfau, Fr. Uhl
<ul style="list-style-type: none"> • Materialerstellung Grundbausteine Klasse 8 • Durchführung 	Schuljahr 2003/2004	Fr. Pfau, Fr. Uhl
<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Trainingsbedarfs Klasse 11 • Materialerstellung Klasse 11 	1. Halbjahr des Schuljahres 2003/04	Fr. Pfau, Fr. Uhl
<ul style="list-style-type: none"> • Einweisung der Teams 	fortlaufend	H. Große
<ul style="list-style-type: none"> • Materialanpassung nach Evaluation 	Schuljahr 2003/2004, weiter fortlaufend	AG Medienkonzept

9.2.3 Spezifizierung von Zeiträumen einzelner Maßnahmen (Stand November 2003)

kurzfristig	mittelfristig	langfristig
<ul style="list-style-type: none">• Erhebung Trainingsbedarf in Klasse 11• Materialerstellung Module 7.2 und 8.2• Bündelung der 2. Säule• Anbindung des Portfolio Klasse 7	<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung und Anpassung des Materials• Verbesserung Fortbildung der Klassenteams	<ul style="list-style-type: none">• Einbindung Klassen 5 und 6• Entscheidung Teilnahmebestätigung oder Zertifikat• Definierung (und Messung?) der Mindeststandards

9.2.4 Ausbildung am Computer an der HPS



Das bestehende Konzept der HPS zur Ausbildung am Computer möge nach o.g. Vorschlag modifiziert und in der modifizierten Form ab dem Schuljahr 2008/09 umgesetzt werden.

SchV v. 18.6.2008, einstimmig



10 Schulordnung von 1998 (mit Aktualisierungen)

10.1 Schulordnung der Halepaghen-Schule

1. Aufenthalt in den großen Pausen

Während der großen Pausen ist der Aufenthalt in den Obergeschossen nur im 1. Stock des D-Traktes erlaubt. In den übrigen Obergeschossen sowie in den Räumen C1 – C9 ist der Aufenthalt nicht gestattet. Mittelstufenschülerinnen und -schüler verlassen ihre Klassenräume; dies gilt auch für Freistunden.

2. Verlassen des Schulgeländes

Auf Antrag können die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen, deren Eltern dieses schriftlich beantragen, das Schulgelände in Freistunden verlassen. Sie haben eine von der Schule gestempelte Karte mit der Genehmigung in Verbindung mit dem Schülerschein bei sich zu tragen.

3. Fluchtwege

Die Fluchtgänge und Fluchttreppen dürfen nur im Notfall betreten werden.

Fluchtwege: *GA/SchV 11.6.2011 (einstimmig)*

4. Rauchen auf dem Schulgelände

Durch Erlass des MK vom 3.6.2005 ist "das Rauchen ... im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten." *)

5. Gefährdendes Verhalten

Ball- und Laufspiele sind innerhalb des Gebäudes verboten.

Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

6. Essen und Trinken

Der Verzehr von Speisen und Getränken aus der Teeküche ist nur in der Pausenhalle erlaubt. Danach **muss** das Teeküchengeschirr auf die Geschirrwagen gestellt oder zur Teeküche zurückgebracht werden. Getränke aus den Automaten sind in Klassenräumen und in besonderen Bereichen (z. B. Fachräumen) verboten. Ausnahmen für Klassenräume können von den Lehrkräften gewährt werden.

7. Störungen

Elektronische Geräte und sonstige Dinge, die den Unterricht durch akustische oder optische Signale oder anderes stören können, müssen im Unterricht ausgeschaltet sein.

Für „Handys“ oder ähnliche Geräte ist eine Nutzung zudem grundsätzlich nur in speziellen Zonen gestattet. Außerhalb dieser dürfen sie nicht genutzt werden und müssen aus-

geschaltet sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind als Unterrichtsmedien eingesetzte Geräte.

Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen sind ohne Genehmigung durch eine Lehrperson untersagt.

Zonen: Foyer, Säulenhalle.

Lehrkräfte dürfen in ihren Aufenthalts- und Arbeitsbereichen Telekommunikationsmedien nutzen.

Störungen: Beschluss von GA/SchV v. 29.4.2009, einstimmig

8. Ordnung und Pünktlichkeit

Das Gebäude und die Einrichtung müssen pfleglich behandelt werden.

Verschmutzungen sind möglichst selbständig zu beseitigen, Beschädigungen sind den Lehrkräften oder dem technischen Personal zu melden. Müll wird getrennt gesammelt und entsorgt. Nach Ende jeder Unterrichtsstunde muss die Tafel gereinigt werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Klassenraum müssen die Stühle hochgestellt, das Licht ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und die Raumtemperatur gesenkt werden.

Die Schüler müssen pünktlich mit dem Klingeln zum Stundenbeginn in bzw. an ihrem Klassenraum sein.

Wenn nach spätestens 10 Minuten die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, melden Klassen- oder Kurssprecher(in) dies im Sekretariat. Ansonsten bleiben die Schüler bei Abwesenheit der Lehrkraft im Klassenraum und verhalten sich ruhig.

9. Saubere Schule

1. Im Sinne einer Schule, in der sich alle Mitglieder wohl fühlen, hat jeder einzelne die Verantwortung für die Erhaltung einer angemessenen Lernumgebung.

2. Jeder hat also die Verpflichtung, herum liegenden Müll sofort zu beseitigen, unabhängig davon, ob er selbst der Verursacher ist.

3. Gesonderte Aufforderungen von Lehren an Schüler sollten somit eigentlich überflüssig sein. Im konkreten Fall jedoch sollen sie, damit der reibungslose Ablauf des Schulgeschehens nicht unnötig unterbrochen wird, von den Schülern ohne Diskussion befolgt werden. Andernfalls müssen die Schüler mit dafür im Schulgesetz vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen rechnen.

4. Für das Teeküchengeschirr gilt folgende Regel: Essensreste werden in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben, ebenso das Besteck. Die von Essensresten gereinigten Teller werden gestapelt.

*Aktuelle Fassung für das Hauptgebäude in der Konopkastraße (Stand 11.07.2006) Beschluss des GA vom 17.06.1998 mit Änderungen vom 15.01.2003, 01.10.2003, 11.03.2004, 05.05.2004, 1.6.2005, in der GK am 30.11.2005 modifiziert, sowie durch den *) Erlass vom 03.06.2005; letzte Änderungen vom 8.11.2006 und 10.12.2008 [Ziffer 7]*

10.2 Erläuterungen zur Schulordnung

1. Jeder ist selbst verantwortlich.

10.2.1.1 Wir sind überall?

Am schönsten wäre es, wenn sich jeder überall frei bewegen könnte. (Oberstufenschülerinnen und –schüler dürfen während der großen Pausen und in Freistunden in den Klassenräumen bleiben.) Leider gelten im Gebäude aus Sicherheitsgründen oder wegen gesetzlicher Bestimmungen einige Einschränkungen: In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Obergeschosse- Ausnahme der 1. Stock des D-Traktes - sowie alle Angehörigen der Mittelstufe ihre Klassenräume. Die Klassenräume C1 bis C9 werden in den großen Pausen abgeschlossen. Alle Klassenräume werden nach der 6. Stunde abgeschlossen.

Jeder sorgt dafür, dass die Schule funktionsfähig und sauber bleibt. Dazu gehört eine sinnvolle Mülltrennung, das Hochstellen der Stühle nach der letzten Stunde, die Reinigung der Tafeln und bestimmter Bereiche sowie das Schließen der Fenster/das Senken der Temperaturen.

Reinigung ist notwendige Arbeit an einem Ort, an dem viele Menschen zusammenleben und –arbeiten und verursacht hohe Kosten. Deswegen können oft an anderer Stelle notwendige und sinnvolle Dinge nicht getan oder angeschafft werden. Dies ist ein Problem, nicht nur an dieser Schule, sondern auch an anderen öffentlichen Einrichtungen. Zerstörte oder beschädigte Dinge sind nicht nur unschön, sondern oft auch schwer zu ersetzen oder zu reparieren.

Die Themen Mülltrennung und sinnvoller Umgang mit Energie werden als bekannt vorausgesetzt (verwendet recyclebare Materialien), ebenso wie die Selbstverständlichkeit, dass man selbst verursachte Verschmutzungen auch selbst beseitigt (z.B. ausgekippte Kaffeebecher).

Da nicht alles freiwillig funktioniert, werden entsprechende Tätigkeiten eingeteilt und überprüft. Den Weisungen der Lehrkräfte und anderen Personals muss Folge geleistet werden.

10.2.1.2 Wohin bei Unterrichtsausfall?

Klassen erledigen während beaufsichtigter Freistunden ihre Aufgaben. Sie bleiben während der ganzen Unterrichtsstunde im Klassenraum, damit andere Gruppen nicht gestört werden. In Freistunden, für die keine Aufgaben gestellt worden sind, halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenbereich oder in der Bibliothek auf.

10.2.1.3 Pünktlich sein

Schülerinnen und Schüler, die sich verspäten, stören den Unterrichtsbeginn. Sie behindern dadurch oft die Einstimmung auf ein Unterrichtsthema, das gemeinsam erarbeitet werden soll. Jeder hat das Recht auf ungestörte Konzentration.

2. Essen und Trinken: Pausenhalle und Schulhof

Das Teeküchen-Geschirr zurückbringen!

Besonders unangenehm und unzumutbar ist ein erhöhter Arbeitsaufwand für Freiwillige. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Geschirr "überall im Haus" liegen gelassen wird, denn es müsste mühsam zusammengesucht werden – von Personen, die freiwillig und durch besondere Initiative für ein sehr angenehmes Schulklima sorgen! Die dauerhafte Existenz der Teeküche wird dadurch gefährdet. Daher ist der Verzehr von Speisen und Getränken aus der Teeküche nur in der Pausenhalle gestattet.

Geschirr gehört hinterher unbedingt in die Geschirrwagen. Getränke aus den Automaten dürfen fast überall getrunken werden; allerdings nicht in Klassenräumen, in der Bibliothek und in Bereichen mit besonderen Funktionen (siehe Schilder). Lehrkräfte können für die Klassenräume Ausnahmen gestatten. Nutzt die besonderen Recycling-Behälter für Kaffeebecher. Beseitigt Verschmutzungen selbst und sofort!

3. Auf gute Nachbarschaft

Unsere Schule hat einen ausreichenden Pausenhof mit angemessenen Entfaltungsmöglichkeiten und genügend Platz in den Gebäuden. Deshalb halten sich Schülerinnen und Schüler in Pausen und Freistunden nicht in der Bechsteinstraße auf. Eine größere Anzahl Schüler macht eben Lärm. Besondere Rücksicht verdienen Nachbarn, die durch Schichtdienst auf Ruhe am Tag angewiesen sind.

4. Keine störenden Geräte

Geräte, die durch ihre Signale und Funktionen den Unterricht stören können, dürfen im Unterricht nicht benutzt werden. Mobiltelefone, MP3-Player oder verwandte Geräte können neben ihren sinnvollen Kommunikations- oder Entspannungsfunktionen auch bedenkliche Auswirkungen auf die kommunikative und soziale Kompetenz ihrer Benutzer haben. Deshalb sind alle Mitglieder der HPS zu einem maßvollen und verantwortungsvollen Umgang mit diesen Geräten aufgefordert. Nur das kann deren eingeschränkte Benutzung innerhalb der Schule auch weiterhin sicherstellen.

5. Gefahren vermeiden!

10.2.5.1 Laufen – auf dem Schulhof und im Sportunterricht

Laufen ist innerhalb des Gebäudes wegen der glatten Böden und der Gefährdung anderer Schüler gefährlich und daher nicht erlaubt. Wer sich austoben möchte, kann es draußen tun. Ballspiele (z. B. mit Tennisbällen/Softbällen oder Streetball) sind erlaubt und besonders an den Tischtennisplatten erwünscht.

10.2.5.2 Schnee

Schnee ist zwar ein Vergnügen, aber die Schule muss bedauerlicherweise wegen der hohen Unfallgefahr das Schneeballwerfen verbieten. Dieses ist eine Schutzmaßnahme.

6. Regelungen durch Gesetze

10.2.6.1 Das Schulgelände in Freistunden verlassen - ab Klasse 9, wenn die Eltern eine schriftliche Genehmigung erteilt haben und die Schülerinnen und Schüler eine von der Schule ausgegebene Karte in Verbindung mit dem Schülerschein bei sich führen. (Ab Klassenstufe 11 ist das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden generell erlaubt.) Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 und 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Für ein unberechtigtes Verlassen des Geländes besteht kein Versicherungsschutz!

10.3 Hausordnung der Außenstelle Nord der Halepaghen-Schule

Vorwort

Einen großen Teil unserer Zeit ist die Schule unser Lebensraum. Deshalb wollen wir - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle anderen, die hier arbeiten - uns in unserer Schule wohl fühlen. Das funktioniert dann, wenn wir alle respektvoll miteinander umgehen, wenn wir uns freundlich und partnerschaftlich begegnen, miteinander reden und uns gegenseitig Vertrauen schenken. Jeder von uns übernimmt die Verantwortung für sein Handeln, für sein Lernen oder sein Leben, respektiert die Meinungen und Leistungen anderer und bietet Unterstützung.

Weil wir alle verschieden sind, kommt es auch dann, wenn wir alle nach bestem Wissen und Gewissen handeln, zu unterschiedlichen Vorstellungen und Meinungen. Daher sind für eine gut funktionierende Gemeinschaft hier im Haus einige Regeln erforderlich.

1. Aufenthalt in den großen Pausen

In den großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume. Die Räume werden abgeschlossen. Die Pausen dienen der Erholung im Freien auf dem Pausengelände. In Regenpausen ist der Aufenthalt auf dem unteren Flur erlaubt. In diesem Falle befindet sich ein Schild „Regenpause“ bei den Vertretungsplänen.

2. Verlassen des Schulgrundstücks

Das Verlassen des Schulgrundstücks ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.

3. Gefährdendes Verhalten

Spielen mit dem Ball und Laufen ist im Gebäude untersagt. Das Werfen von Schneebällen und gefährdenden Gegenständen ist verboten.

4. Essen und Trinken

Essen und Trinken während der Unterrichtsstunde ist nicht üblich. Ausnahmen können von Lehrkräften gewährt werden.

5. Störungen

Elektronische Geräte oder sonstige Dinge (z.B. Handys, Walkmen), die den Unterricht durch akustische oder optische Signale oder anderes stören können, dürfen während der Schulzeit nicht benutzt werden. Unterrichtsmedien sind von diesem Verbot ausgenommen.

6. Ordnung und Sauberkeit

Das Gebäude und die Einrichtung müssen pfleglich behandelt werden.

Verschmutzungen sind möglichst selbstständig zu beseitigen, Beschädigungen sind den Lehrkräften zu melden.

Müll wird getrennt gesammelt und entsorgt.

Die Tafel wird nach jeder Unterrichtsstunde vom Tafeldienst gereinigt. Die Stühle werden nach dem Unterrichtsende hoch gestellt und die Klassen gereinigt.

7. Pünktlichkeit

Die Schüler müssen pünktlich mit dem Klingeln zu Beginn der Stunde in bzw. an ihrem Klassen-/Fachraum sein.

Wenn nach spätestens 10 Minuten die Lehrkraft noch nicht erschienen ist, melden die Klassensprecher dies im Sekretariat. Ansonsten bleiben die Schüler in ihrem Klassenraum und verhalten sich ruhig.

Beschluss, 11 Ja, 1 Enth., mit besonderem Stimmverhältnis, am 13.01.2005

10.4 Computernutzungsordnung

Die Computer unserer Schule sollen ein ungestörtes, konstruktives Arbeiten zu Unterrichtszwecken ermöglichen. Damit dies gelingt, gelten folgende Regeln bei der Arbeit an Rechnern im Bereich der HPS:

1. Der Aufenthalt in den Informatikräumen ist nur in Anwesenheit einer Lehrperson erlaubt. Die Schüler(-innen) der Netzwerk-AG sind davon ausgenommen.
2. Jeder muss sich so verhalten, dass die Rechner inklusive der Peripherie nicht beschädigt, verunreinigt oder auf irgendeine Weise unbrauchbar gemacht werden. Deshalb ist das Essen und Trinken aufgrund der großen Verunreinigungsgefahr in den Informatikräumen untersagt.
3. Schäden an den Geräten sind sofort der Lehrperson zu melden, die sie in die Mängelliste einträgt.
4. Die Rechner und das Netzwerk dienen ausschließlich der Erledigung schulischer Aufgaben. **Der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Dateien, für die keine Nutzungsberechtigung vorliegt, Dateien mit rechtswidrigem oder anstößigem Inhalt sowie expliziten Gewaltdarstellungen ist untersagt.**
5. **Ebenso ist es untersagt, Programme auf den Rechnern auszuführen oder in das Netzwerk einzubringen, die dazu geeignet sind, andere auszuspähen, ihnen Schaden jedweder Art zuzufügen oder die Sicherheit und Stabilität des Computernetzwerks sowie der angeschlossenen Rechner zu gefährden.**
6. **Schülerinnen und Schülern müssen sich so verhalten, dass in der „virtuellen“ Welt des Intranets niemand verletzt, bloßgestellt, ausgegrenzt, geschädigt oder beleidigt wird.**
7. Die Rechner sind so einzusetzen, dass die von der Lehrperson gestellte Aufgabe erfüllt wird. Eine eigenmächtige Nutzung zu privaten Zwecken sowie zu Zwecken, die nicht im unterrichtlichen / schulischen Interesse liegen, ist nur bei Genehmigung durch eine Lehrperson gestattet.
8. Es ist Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, über das Netzwerk der Schule Bestellungen aufzugeben, Verträge abzuschließen und Geschäfte zu tätigen.
9. Das Herunterladen von Dateien oder das Installieren von Programmen ist ohne die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrerin / eines Lehrers nicht gestattet.

GA/SchV 17.2.2010 (einstimmig)

11 Verschiedenes

11.1 Vergabe von Parkplätzen

Der GA empfiehlt der Schulleitung, bei der Vergabe von Parkausweisen für Schülerinnen und Schüler folgende Kriterien anzuwenden:

1. Schüler, die im Einzugsbereich der KVG-Linien Ring 1 und Ring 2 wohnen, erhalten grundsätzlich keine Parkausweise.
2. Fahrgemeinschaften sind bei der Vergabe von Schülerparkplätzen zu bevorzugen.
3. Prinzipiell soll individuell je nach dem räumlichen Abstand zu den öffentlichen Verkehrsmitteln entschieden werden.
4. Lehrern und Schülern wird nahegelegt, auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges für die Fahrt zur Schule möglichst zu verzichten.

Beschluss vom 2.6.1999

11.2 Umweltschutz bei Heften

Der HA spricht die dringende Empfehlung aus, für Arbeitshefte und Mappen Umweltschutzpapier zu verwenden und auf Plastikmappen und Plastik-Schutzhüllen für Hefte zu verzichten.

Beschluss vom 7.12.1989

11.3 Verantwortung für Gegenwart und Zukunft: Stromversorgung der Schulen in Buxtehude

Die Stadt möge dafür Sorge tragen, dass die Stromversorgung der Schulen aus erneuerbaren Energieträgern vorgenommen wird. In diesem Sinne wird die Lehrervertreterin im Schulausschuss Frau Buttler beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der nächsten Schulausschusssitzung einzubringen.

GA/SchV 18.5.2011